

Publikationsverbot und Zwangslöschung von Veröffentlichungen auf Betreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH)

Eric Biermann

„Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“¹
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 27, Abs. 2.

Zusammenfassung – Grabungsergebnisse aus der Firmenarchäologie wurden durch den Autor und weitere Miturheber wissenschaftlich ausgewertet und im Open Access sowohl der Öffentlichkeit als auch der Fachwelt nach Abschluss der Projekte zugänglich gemacht. Es handelt sich um neun in den Jahren 2016 bis 2019 über die Plattform Academia.edu präsentierte bauvorgreifende bzw. baubegleitende Maßnahmen, die zum jeweiligen Publikationszeitpunkt bereits lange abgeschlossen waren. Auf informellen Druck des hessischen Landesamts für Denkmalpflege (LfDH; „*hessenArchäologie*“), das sich auf die Grabungsrichtlinien und die Nebenbestimmungen in Nachforschungsgenehmigungen (NFG) beruft, mussten diese Publikationen – unter Umgehung des Rechtsweges – nun wieder gelöscht werden. Weitere Veröffentlichungen von – auch entsprechend überarbeiteten – Grabungsberichten wurden für die Zukunft generell untersagt. Der Aufsatz thematisiert, ob dieses Vorgehen mit den ethischen Grundsätzen der Wissenschaft, mit internationalem und deutschem Recht, insbesondere mit der im Grundgesetz garantierten Publikationsfreiheit sowie dem deutschen Urheberrecht, vereinbar ist.

Stichwörter – Archäologie; Wissenschaftsfreiheit; Urheberrecht; Gute wissenschaftliche Praxis; Zwangslöschung; Zensur; Publikationsverbot

Title – Publication ban and compulsory deletion of publications at the instigation of the Hessian State Heritage Agency (LfDH)

Abstract – Between 2016 and 2019, the author of this paper (with several co-authors) made nine excavation reports of commercial development-led excavations available in open access on the platform Academia.edu. The excavations of these reports pertained to had long been completed by the time they were made publicly available. The LfDH (“Landesamt für Denkmalpflege Hessen”, also named as “*hessenArchäologie*”, ~ Hessian State Heritage Agency), claiming this violated its excavation guidelines and terms attached to the NFGs (research permits) under which these excavations had been conducted, exerted informal pressure to have the reports removed from this public online repository. It also generally prohibited for the future to make other such excavations reports publicly available, even if edited appropriately. In this paper, it is discussed whether this censorship is compatible with the ethical principles of science, international and German law, and in particular the freedom of publication guaranteed in German constitutional and intellectual property law.

Key words – archaeology; freedom of science; intellectual property; good scientific practice; compulsory deletion; censorship; publication ban

Einleitung

Welchen Sinn ergibt Forschung, wenn Forschende ihre Ergebnisse nicht frei von staatlicher Einflussnahme nach eigenem Ermessen verbreiten und veröffentlichen dürfen? In den demokratischen Ländern dieser Welt ist die Antwort auf diese Grundsatzfrage eindeutig: keinen. Daher wird die Freiheit der Wissenschaft durch internationales Recht, durch das Grundgesetz und nicht zuletzt durch das Urheberrecht umfassend geschützt. Diese grundsätzliche Feststellung gilt selbstredend auch für die archäologische (Feld-) Forschungen,² deren Ergebnisdarstellung, -auswertung und Veröffentlichung. Wie der Deutsche Verband für Archäologie (gleichzeitig auch Dachverband des Verbandes der Landesarchäologen) feststellt:³ „Die archäologische Denkmalpflege ist in das internationale, europäische und deutsche Rechtssystem gleichermaßen eingebunden.“⁴

In Folge soll aus verschiedenen Blickwinkeln heraus versucht werden, die tatsächliche Praxis in der Bodendenkmalpflege in Hessen an diesem Anspruch zu messen.

Sachverhalt

Die Fachfirma, in deren Auftrag ich bis dato (noch) tätig bin, führt seit vielen Jahren, mit räumlichem Schwerpunkt in Hessen, archäologische Untersuchungen durch. Bei Maßnahmen, deren Fundplatzcharakter auch wissenschaftlich besonders interessant erschien, wurde in Folge ein besonderes Augenmerk auf die Auswertung von Funden und Befunden oder Details wie dem „*regional- und ortsgeschichtlichen Hintergrund*“, auf „*Altfunde*“ und historische Karten etc. gelegt. Die tatsächliche Auswertung und Interpretation ging daher regelhaft weit über die durch die

Grabungsrichtlinien der HessenArchäologie geforderten Kriterien hinaus. Für die Open-Access-Publikationen wurde zudem darauf geachtet, dass diese keine relevanten Daten nach DSGVO enthielten sowie den Anforderungen, insbesondere nach § 51 UrhG, § 60c UrhG (Wissenschaftliche Forschung) und § 60d UrhG entsprachen.⁵ Die wissenschaftliche Aufarbeitung bedingte implizit auch einen wesentlich höheren (freiwilligen) finanziellen Aufwand durch die ausführende Fachfirma.⁶ Es stand also primär der Wissensgewinn für die Forschung im Vordergrund. Das Vorgehen entspricht dabei u. a. in vorbildlicher Weise dem „Gütezeichen für Archäologie (GZA)“ (CIfA, 2019).⁷ Einen finanziellen Vorteil erlangten die Beteiligten nicht, weder von der Plattform Academia.edu noch z. B. durch die VG Wort.⁸ „Je fachspezifischer das Werk ist, desto kleiner ist jedoch regelmäßig der potenzielle Markt für den Vertrieb und damit der zu erwartende Umsatz. Dem rein finanziellen Interesse kommt auf diesem Feld daher häufig nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Umso bedeutender ist im Gegensatz dazu die persönlichkeitsrechtliche Komponente des Urheberrechts. Von der Namensnennung in einem Werk, also der Tatsache, vom Leser als Urheber mit dem Inhalt des Werks in Verbindung gebracht zu werden, hängt maßgeblich die Reputation des Autors in seinem Fachbereich ab. Wie oft ein Werk zitiert wird, ist dabei wichtiger geworden als die Frage, wie oft es verkauft werden konnte.“ (HERRMANN & TROTTIER, 2018).

Letztlich kamen die Autoren damit also nicht nur ihrem Publikationsrecht nach (s. u.), sondern sie orientierten sich darüber hinaus auch an diversen als „Leitlinien“, „Ehrenkodex“, „Verhaltenskodex“ etc. bezeichneten Empfehlungen und Grundsätzen verschiedener Verbände und Organisationen der deutschen und internationalen Archäologie. Diese Empfehlungen etc. sind zwar rechtlich nicht verbindlich, können aber als ethische Grundlage im Sinne von „Soft-Law“ für unser Fach gewertet werden. Hier geht es in der Regel auch nicht um die Frage des „Ob“ einer Publikation, sondern eher um die Beschleunigung des Vorganges. Aus der Vielzahl entsprechender Empfehlungen seien hier in Kurzauszügen nur einige exemplarisch genannt:

UNESCO-Empfehlungen (UNESCO, 1956):⁹ *“Recommendation on International Principles Applicable to Archaeological Excavations”* (5 December 1956): *Scientific rights; rights and obligations of the excavator* 24. (a) *The conceding State should guarantee to the excavator scientific rights in his finds for a reasonable period.*

(b) *The conceding State should require the excavator to publish the results of his work within the period stipu-*

lated in the deed, or, failing such stipulations, within a reasonable period. This period should not exceed two years for the preliminary report. For a period of five years following the discovery, the competent archaeological authorities should undertake not to release the complete collection of finds, nor the relative scientific documentation, for detailed study, without the written authority of the excavator.”

Ehrenkodex des West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung e.V. (WSVA, 2007, 3): *„Dem/r wissenschaftlichen Leiter/in einer Ausgrabung steht das Erstpublikationsrecht der wissenschaftlichen Ergebnisse zu. Damit ist aber die Verpflichtung verbunden, innerhalb von fünf, spätestens aber zehn Jahren nach Abschluss der Feldarbeiten ein druckfertiges Manuskript vorzulegen.“*

Grundsatz 4 des Verhaltenskodexes des CIfA (CIfA D, 2018): *„Jedes Mitglied hat die Verantwortung, die Ergebnisse seiner/ihrer archäologischen Arbeit baldmöglichst zugänglich zu machen.“*

Artikel 5 „Archäologische Untersuchungen“ der ICOMOS Charta von Lausanne: Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1989), IX. Generalversammlung in Lausanne Lausanne 1989 (in der Fassung von 1991): *„Der Wissenschaft soll ein dem Stand der Forschung angemessener Bericht zur Verfügung stehen, der innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluß der Grabungsarbeiten in Verbindung mit dem entsprechenden Inventar veröffentlicht werden soll.“* (ICOMOS, 1989).

Der Verhaltenscodex der EAA (1997) unter den Punkten 1.11.3 und 2.12.7: *„In diesem Bemühen werden die Archäologen aktive Schritte unternehmen, die Öffentlichkeit auf allen Ebenen und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden kommunikationstechnischen Mitteln über die Ziele und Methoden der Archäologie im Allgemeinen und über individuelle Projekte im Besonderen zu informieren.“* – *„Archäologen haben für einen angemessenen Zeitraum, der zehn Jahre nicht übersteigen sollte, einen Publikationsvorbehalt für Projekte, die sie durchgeführt haben. Während dieser Zeit werden sie ihre Ergebnisse so weit wie möglich zugänglich machen und auf Nachfragen von Kollegen und Studenten wohlwollend Auskunft leisten, insofern dadurch nicht das Publikationsvorrecht verletzt wird. Nach Ablauf der Zeitspanne von zehn Jahren sollten die Aufzeichnungen zur Auswertung und Publikation für andere frei verfügbar sein.“*

Deutsche Forschungsgemeinschaft & Leopoldina (2014, 24): *“Furthermore, scientifically successful research requires transparency, which is afforded primarily by the free exchange of knowledge and the publication of research findings.”*¹⁰

Allgemeiner Fakultätentag (2018) in seinem Positionspapier *„Publikationswesen in den Händen*

der Fachkulturen“ (17.10.2018): „3. Der AFT spricht sich für die grundsätzliche Freiheit jedes Wissenschaftlers und jeder Wissenschaftlerin aus, wie und wo er seine bzw. sie ihre Erkenntnisse veröffentlichen will.“

Auf verschiedene rechtlich verbindliche (internationale) Regelungen und auf deutsches Recht wird später noch einzugehen sein. Aber bereits die hier angeführten „Soft-Law“ Empfehlungen spiegeln grundsätzlich wider, dass sich auch auf politischer Ebene, zumindest in der Bundesrepublik Deutschland, seit über 70 Jahren nicht mehr wirklich die Frage stellt, „ob“ wissenschaftlich publiziert werden darf.¹¹ Bei der Eingabe der Stichworte „Zensur“ oder „Publikationsverbot“ in eine beliebige Suchmaschine finden sich weitgehend nur Einträge aus den lange zurückliegenden Diktaturzeiten unseres Staates. Im Gegenteil dazu versucht auch der Staat heute das „Wie“ dieses Publikationsprozesses zu unterstützen und zu beschleunigen. So wird von staatlicher Seite eher darauf gedrungen, Publikationen für die Nutzer frei – und damit auch kostenfrei – im Internet zugänglich zu machen (Open Access),¹² um den wissenschaftlichen Informationsfluss zu fördern (ausführlich: FEHLING, 2014). Diese Entwicklung ist auch an der (interdisziplinär vernetzten) Archäologie nicht vorbeigegangen (DOPPELHOFFER, 2017; KEMLE & REICHEL, 2017). Der Gedanke wird z. B. bei der DGUF nach dem Wandel ihrer Zeitschrift „Archäologische Informationen“ im Jahr 2013 (SIEGMUND, 2013) seit 2017 auch mit der Monografienreihe „Archäologische Quellen“ umgesetzt. Hier sollen explizit Grabungsdokumentationen und -berichte publiziert werden, die ansonsten der Forschung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zur Verfügung stehen würden (SCHERZLER & SIEGMUND, 2017).

„Wissen verpflichtet auch zu seiner Vermittlung“. Diesem Leitsatz, wie er in einem Beitrag von Bundesforschungsministerin Anja Karliczek vom 14. November 2019 in der „Zeit“ zu lesen war (nun: KARLICZEK, 2019), würden auch viele in der Bodendenkmalpflege arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler daher nur allzu gerne nachkommen. Aber: Es wird ihnen – zumindest in Hessen – untersagt.

Der hessische Landesarchäologe verlangte unlängst die umgehende Löschung von neun Publikationen¹³ aus den Jahren 2016 bis 2019 von der Plattform des akademischen Netzwerkes Academia.edu,¹⁴ da diese seinen Zuständigkeitsbereich¹⁵ betreffen würden.¹⁶ Auch die Veröffentlichung weiterer Grabungsberichte, von denen bereits mehrere in Planung waren, wurde mir pauschal untersagt. Bereits an dieser Stelle

sei angemerkt, dass dies dem Grundsatz widerspricht, dass der Staat für die Idee der freien Wissenschaft einstehen und an ihrer Verwirklichung nicht nur mitwirken, sondern diese sogar konkret fördern muss (METZNER, 2017). Auch nach § 5 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) Abs. 2 Satz 6 hätte man demnach eigentlich eher eine Unterstützung der Publikationen erwarten müssen! Erst auf explizite Nachfrage meinerseits wurde dieses von mir als Zensur¹⁷ aus dem Biebricher Schloss heraus empfundene Ansinnen nachträglich mit dem Hinweis auf die Präambel der hessischen Grabungsrichtlinien bzw. eine entsprechende Nebenbestimmung in den NFG begründet (Kritik an diesen u. a. bei KARL, 2019). Grundsätzlich eine nachvollziehbare Reaktion im Sinne von „das war schon immer so“ (vgl. z. B. KARL, 2018), aber allemal mehr als hinterfragbar und prüfungsbedürftig.

In diesem Beitrag soll jedoch die – in der persönlichen Wahrnehmung – rechtswegferne informelle Drohkulisse¹⁸ zur Durchsetzung der Löschung explizit nicht weiter thematisiert werden.¹⁹ Zwar erscheint zumindest mir die gewählte „amtliche“ Vorgehensweise sowohl aus rechtsstaatlicher Perspektive²⁰ als auch unter dem Aspekt der guten wissenschaftlichen Praxis (dazu ausführlich im Folgenden) recht fragwürdig, jedoch geht es in Folge um eine wesentlich grundsätzlichere Problematik. Denn meines Erachtens ist für das gesamte Thema ein lösungsorientierter Diskurs angebracht, der argumentativ mit den anschließenden Abschnitten eingeleitet werden könnte.

Um die Worte von Seite 2 der „Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit“ zum Treffen der europäischen Wissenschaftsministerinnen und -minister am 20.10.2020 in Bonn²¹ – am 29.03.2021 von allen 27 EU-Staaten angenommen – zu bemühen: „Daher werden wir weiterhin unserer Überzeugung Ausdruck verleihen, dass ein kritischer Diskurs keine Illoyalität bedeutet, sondern einen wesentlichen Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft darstellt. Die Forschungsfreiheit ist untrennbar mit der Meinungsvielfalt verbunden.“²²

Die von der o. g. Zwangslöschung²³ betroffenen Publikationen bezogen sich in sieben von neun Fällen auf solche Fundplätze, die bislang lediglich durch ebendiese Open-Access-Publikationen fachöffentlich vorgestellt wurden. Bemerkenswerterweise hat zudem bis dato bei den betroffenen sieben Maßnahmen keinerlei wahrnehmbares Publikationsinteresse seitens der HessenArchäologie bestanden,²⁴ so dass die entsprechenden Informationen für Kolleginnen und Kollegen und auch für die Öffentlichkeit

ausschließlich über die nun zwangsgelöschten Veröffentlichungen zugänglich gewesen sind.²⁵ Nur in zwei Fällen wurden Funde bzw. Fundplätze in Kurzform auch anderweitig publiziert.²⁶ Dies geschah in einem Falle unter Einbeziehung, sonst aber unter Ausschluss der Ausgräber.²⁷ Die Online-Veröffentlichungen erfolgten, wie bereits erwähnt, regelhaft mit größerem zeitlichem Abstand zum Abschluss betroffener Grabungsmaßnahmen. Eine Gefährdung von Bodendenkmälern war und ist insofern ausgeschlossen, zumal die fraglichen Flächen inzwischen längst überbaut oder anderweitig versiegelt worden sind. Das LfDH äußerte sich jedenfalls wie folgt:²⁸ „Eine Veröffentlichung von Grabungsberichten, ist nicht nur aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten,²⁹ sondern ebenso aus weiteren rechtlichen Vorgaben auch in Hessen grundsätzlich untersagt. [...] Grabungsberichte sind daher prinzipiell nur für eine behördeninterne Verwendung vorgesehen.³⁰ Eine Publikation von Grabungsergebnissen bleibt wissenschaftlichen Abhandlungen in Fachzeitschriften oder Monographien vorbehalten.“

Im Folgenden werden diese Aussagen näher analysiert. Bei allem Bemühen um Objektivität ist dabei die persönliche Betroffenheit meinerseits sicherlich nicht komplett auszublenden. Meine Ausführungen, bei denen es sich nicht um ein „juristisches Gutachten“ handeln kann und soll,³¹ mögen zudem als „Lanzenbruch“ gerade auch für jüngere Kolleginnen und Kollegen gesehen werden, deren Zukunft nicht zuletzt davon abhängt, die wohlverdienten Früchte ihre Arbeit in eigenem Namen wissenschaftlich verwerten und publizieren zu können.³²

Internationales zur Wissenschaftsfreiheit

Die Grundlagen der Forschungs- und der damit verbundenen Publikationsfreiheit haben inzwischen eine lange demokratische Tradition. Die am 10. Dezember 1948 in Paris verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) ist zwar „nur“ ein Ideal (FEDDERSEN, 2018), bei dem es sich um keine verbindliche Völkerrechtsbestimmung³³ handelt. Das Recht auf uneingeschränkte Veröffentlichung ist aber stets ein integraler Bestandteil der „Freiheit der Wissenschaft“³⁴ und wird als Teil der Menschenrechtscharta entsprechend als hohes und verteidigungswürdiges Gut gesehen. Hier sei exemplarisch die Resolution der 77. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission anlässlich ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 in Bonn angeführt, die verdeutlicht (UN-

ESCO, 2017): „Die Deutsche UNESCO-Kommission betont mit Nachdruck die Freiheit der Wissenschaft, die – neben Pressefreiheit und Freiheit der Künste – im Grundgesetz, in der Grundrechtecharta der Europäischen Union und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen verankert ist [...].

[...]

stellt fest, dass die Wissenschaftsfreiheit umfasst:

- a) das in Themenwahl und Organisation freie Gewinnen von Erkenntnis,
- b) den freien Austausch von Personen, Ideen, Daten und Ergebnissen,
- c) die freie und transparente Publikation von Ergebnissen.“

Ähnliches konnte man erst kürzlich im 6. Hessischen Kultur- und Kreativwirtschaftsbericht und bereits zuvor in einer Publikation der Konrad-Adenauer-Stiftung nachlesen: „Meinungs- und Publikationsfreiheit sind Grundpfeiler einer freien Gesellschaft, für die wir einstehen müssen und bei denen wir keine Abstriche zulassen dürfen. Freie Meinungsäußerung ist ein grundlegendes Menschenrecht, und gleichzeitig haben wir die Pflicht, von diesem Grundrecht Gebrauch zu machen.“ (SCHMIDT-FRIEDERICH, 2021).

„Die Beeinträchtigungen der Freiheit von Wissenschaft weltweit erfordern besondere Aufmerksamkeit. Wo möglich, sind Gegenmaßnahmen und die Unterstützung bedrängter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angezeigt. [...] Im eigenen Einflussbereich sollte innerhalb und außerhalb der Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch kleinsten Verstößen entgegengetreten werden, um negative Entwicklungstrends von Beginn an zu verhindern.“ (ARNOLD ET AL., 2017, 20).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 bildete auch die Grundlage für international bindende Abkommen wie z. B. den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (ICESCR), dessen Artikel 15, „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an“, den an den Anfang gestellten Text von Artikel 27, 2 unter 1 (c) nicht nur weitgehend wörtlich übernimmt, sondern diesen mit den folgenden Passagen noch ergänzt (DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE, 1976): „(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.“

„(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.“ (s. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 1973).

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (Inkrafttreten: 23. März 1976)³⁵ greift den Gedanken in Art. 19 (2) auf: „Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“

Die individuelle Forschungsfreiheit wird des Weiteren durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Art. 13 („Freiheit der Wissenschaft“) ausdrücklich geschützt. Folgende, recht aktuellen Worte zur Freiheit der Forschung finden sich in der bereits genannten „Bonner Erklärung“ (BMBF, 2020, 1): „Sie beinhaltet das Recht, die so entstandenen Ergebnisse u. a. durch Fortbildung und Lehre zu teilen, zu veröffentlichen und zu verbreiten. Forschende haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, ohne dabei durch das Umfeld, in dem sie tätig sind, benachteiligt oder durch Regierungen oder Institutionen zensiert oder diskriminiert zu werden.“

In dieser am 29.3.2021 von allen 27 EU-Staaten angenommenen Erklärung versprechen die unterzeichnenden Regierungen mit ihrer Unterschrift „Verletzungen der Forschungsfreiheit aufs Schärfste zu verurteilen und sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, diese zu verhindern.“ (DEUTSCHER HOCHSCHULVERBAND, 2020).

Betrachten wir internationale Übereinkünfte mit direktem Bezug zur Archäologie, so ergibt sich ein ähnliches Bild. So verlangt das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) La Valletta/Malta vom 16. Januar 1992 (Europarat, 1992) in Artikel 6, 2b „eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde“.

Bereits das Europäische Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes (Londoner Konvention) vom 6. Mai 1969, Artikel 4. 1. Besagte (EUROPARAT, 1969): „Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur Erleichterung des Studiums und der Verbreitung von Informationen über archäologische Entdeckungen alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um eine möglichst rasche und vollständige wissenschaftliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausgrabungen und Entdeckungen zu gewährleisten.“

Darin ist ein „Publikationsgebot“, nicht ein Verbot zu sehen. Auch die Aussagen von „Europarat; Archäologie und Stadtplanung – Ein Europäischer Kodex von Verfahrensregeln. Straßburg, 10. März 2000“ weisen unter den Punkten „Veröffentlichung 6“ und „Veröffentlichung 10“ in die gleiche Richtung.³⁶ Sämtliche der die Archäologie und Denkmalpflege betreffenden internationalen Konventionen fin-

den sich auch auf der Website des Verbands der Landesarchäologen (<https://landesarchaeologen.de/> [13.6.2021]) – es handelt sich bei dem hier Dargelegten also keineswegs um Geheimwissen. Der deutsche Rechtsanwender, zu dem auch hessische Behörden zu zählen sind, ist jedenfalls über Art. 20 Abs. 3 GG an die transformierten Vorschriften des Völkerrechts gebunden.

Freiheit der Wissenschaft im Grundgesetz

„Mit der Veröffentlichung neuer Erkenntnisse partizipiert ein Forscher zudem gerade am wissenschaftlichen Diskurs und gibt dem Art. 5 Abs. 3 GG seinen Sinngehalt. Für diese Partizipation ist die Anerkennung der Urheberschaft an einem Werk essentiell.“ (HERRMANN & TROTTIER, 2018).

Das Maß aller rechtlichen Dinge in der Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz. In diesem Falle ist das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1, 2. GG betroffen, welches Verfassungsrang hat.³⁷ Da Wissenschaft aus ihrem Selbstverständnis heraus auf den Austausch ihrer Ergebnisse angewiesen ist, ist auch der Prozess des wissenschaftlichen Publizierens grundrechtlich geschützt. Es unterstreicht das unveräußerliche Recht der Forschenden, autonom darüber zu entscheiden, ob, wie und wo Erkenntnisse veröffentlicht werden. Auch der Gesetzgeber selbst ist nach Art. 1 Abs. 3 GG auf die Grundrechte verpflichtet. Für den Bereich der Wissenschaftsfreiheit bedeutet dies, wie das Bundesverfassungsgericht in einer Leitentscheidung zu o. g. Art. 5 Abs. 3 GG festgestellt hat, dass der Staat auch in organisatorischer Hinsicht Bedingungen zu gewährleisten hat, die eine Entfaltung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit ermöglichen (BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, 1973). Das hessische Landesamt verkennt demnach vollkommen, dass die grundrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit auch die Weitergabe dieses Wissens umfasst (BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, 2004) und nicht nur die individuelle Entscheidung über Ort, Zeit³⁸ und Modalitäten einer wissenschaftlichen Publikation umfassend schützt, sondern sogar eine Förderung dieser Freiheiten einfordert.³⁹

Fazit: Das Recht des Wissenschaftlers, frei von staatlichen Eingriffen „den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ zu betreiben (PIEROOTH ET AL., 2015, 176) und ebendiese Erkenntnisse nach eigenem Belieben zu publizieren, ist ein integraler Bestandteil des Kernbereichs der verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 GG

garantierten Wissenschaftsfreiheit (ausführlich auch bei FEHLING, 2014, 190, mit weiteren Quellen). Dieser „... gewährleistet dem Wissenschaftler einen gegen Eingriffe des Staates geschützten Freiraum, der vor allem die auf wissenschaftlicher Eigenständigkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfaßt.“ (BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, 1973).⁴⁰

Auch ein Blick in die Hessische Landesverfassung hätte wahrscheinlich zu einem ähnlichen Ergebnis geführt (LAND HESSEN, 1946). Hier ist auf Art. 11 (1) [Meinungsausdrucksfreiheit; Zensurverbot] zu verweisen: „Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden, und niemand darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es ausübt.“ Direkt daran anzuschließen ist Art. 10 [Wissenschafts- und Kunstfreiheit]: „Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung seiner Werke gehindert werden.“⁴¹

Urheberrecht

Das deutsche Urheberrechtsgesetz gilt auf dem deutschen Staatsgebiet und gewährt mit § 11 UrhG dem Urheber ein absolutes Ausschließlichkeitsrecht, das diesem – verfassungsrechtlich verbürgt⁴² – das vermögenswerte Ergebnis seiner schöpferischen Leistung zuordnet und ihm die Freiheit einräumt, in eigener Verantwortung darüber zu verfügen.⁴³ Dabei steht dem Urheber eines Werkes gemäß § 12 Abs. 1 UrhG auch die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Veröffentlichung zu. Nach § 12 Abs. 2 UrhG ist es zudem allein dem Urheber vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht wurde. In den vielen Publikationen zum Urheberrecht finden sich dazu mannigfaltige Zusammenfassungen, die wahrscheinlich eine wesentlich konkretere Beschreibung liefern, als ein weiterer entsprechender Versuch meinerseits dies könnte (PUBLISSO, 2021):⁴⁴ „Das Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 12–14 UrhG) regelt, dass die Urheberin/der Urheber alleine über das Ob und Wie einer Veröffentlichung bestimmen darf und dass ihre/seine Urheberschaft anerkannt werden muss. Zudem bietet es Schutz vor Entstellung und Beeinträchtigung des Werkes. Das Urheberrecht tritt mit der Schaffung eines Werkes automatisch in Kraft und gilt auch für unveröffentlichte Werke sowie für Skizzen. Eine Urheberschaft

ist nicht übertragbar, endet 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers und ist vererblich (§ 64 UrhG; § 28 UrhG). Der Urheberin/dem Urheber obliegt das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten, und das Recht auf öffentliche Wiedergabe. Das für wissenschaftliche Publikationen relevante Verwertungsrecht umfasst neben dem Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) insbesondere das Vervielfältigungs- (§ 16 UrhG) und das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG). Im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe ist das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung von Interesse (§ 19a UrhG). Damit ist in erster Linie die Online-Zugänglichmachung gemeint.“

„Jeder Autor hat das Recht, seine erarbeiteten Wissensobjekte für die Veröffentlichung zu nutzen. Veröffentlichung ist die Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Objekte durch Dritte und für eine dadurch erwartete Reputationssteigerung. Veröffentlichung ist die primäre Verwertung in der Wissenschaft. Dieses Recht, seine erstellten Wissensobjekte über Informationsobjekte nutzen zu können, sichert das Urheberrecht dem Urheber auch zu bestimmen zu können, wann, „ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist“ (§ 12 Abs. 1 UrhG).“ (vgl. auch KUHLEN, 2020, 163; KEMLE & REICHEL, 2017).

Im Grunde genommen ist die Rechtslage damit bereits hinreichend beschrieben.

Im vorliegenden Falle besteht allerdings, insbesondere bzgl. der Nutzungsrechte, eine etwas komplizierte Konstruktion. Grundsätzlich gilt zwar immer, dass der Inhaber des Urheberrechts nur eine natürliche Person sein kann. Der bloße Investor (z. B. der Arbeitgeber, Auftraggeber oder ein Amt) ist niemals Inhaber des Urheberrechts, da das Urheberrecht unter Lebenden nicht übertragbar ist (§ 29 I UrhG). Daher bedarf es zunächst einer Regelung der Nutzungsrechte zwischen Investor und Auftragnehmer (Fachfirma).⁴⁵ Der in einem Arbeitsverhältnis (bei der Fachfirma) angestellte Urheber räumt außerdem dem Arbeitgeber regelhaft Nutzungsrechte ein.⁴⁶ Bei der Einräumung von Nutzungsrechten ist zwischen der Nutzungsart und dem Nutzungsrecht zu unterscheiden. Das Nutzungsrecht ist das Recht, ein Werk in Bezug auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (§ 31 Abs. 1 UrhG). Nutzungsarten sind die Verwendungsformen, wie das Werk genutzt (und/oder vertrieben) werden darf. Möchte der Nutzer mehrere Nutzungsarten, bedarf es für jede Nutzungsart einer Zustimmung. In diesem Fall vergibt der Urheber ein Bündel von Nutzungsrechten. Nach der Zweckübertragungslehre räumt der Urheber einem anderen aber nur die Rechte ein, die für den Vertragszweck erforderlich sind (z. B. die behördeninterne Verwendung von Grabungsberichten; s. u.).⁴⁷ Alle anderen

Nutzungsrechte verbleiben beim Urheber (u.a. das Publikationsrecht) (JURA-BASIC, o.J.). Wenn der Arbeitgeber, d.h. Lizenznehmer, seinerseits Nutzungsrechte weitergeben will, hier an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH), kommt ein wirksamer Lizenzvertrag zudem nur dann zustande, wenn der Urheber bzw. Rechteinhaber ein berechtigter Lizenzgeber ist. Bei Abschluss eines Lizenzvertrages sollte der Lizenznehmer daher sicherstellen, dass der Lizenzgeber auch tatsächlich die jeweiligen Nutzungsrechte an dem jeweiligen urheberrechtlich geschützten Werk einräumen darf. Die Situation, dass Nutzungsrechte an einem Werk, wie z.B. einer Fotografie, eingeräumt werden, bezeichnet man dann als „Rechtekette“.⁴⁸ Nur wenn jeder Beteiligte an der Rechtekette das Recht hat, dem nächsten Beteiligten Nutzungsrechte einzuräumen, liegt keine Urheberrechtsverletzung vor (UNIVERSITÄT BREMEN, WISSENSPLATTFORM, 2021). Das Thema wird u.a. bereits im Standardwerk „Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie“ von MARTIN & KRAUTZBERGER (2010) unter dem Abschnitt XIV. Eigentums- und Urheberrechtsfragen näher behandelt⁴⁹: „(2) Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Auftragnehmer⁵⁰ zu und nach Maßgabe des Urhebergesetzes seinen Mitarbeitern zu.

(3) Der Auftragnehmer räumt der Denkmalfachbehörde an diesen Urheberrechten, soweit sie in seiner Person oder in der Person seiner im Vollzug dieses Vertrags beschäftigten Mitarbeiter entstehen, die nachfolgend aufgeführten Nutzungsrechte ein:

a) das Recht der wissenschaftlichen Auswertung der Grabungsergebnisse im Rahmen der amtlichen Tätigkeit der Denkmalfachbehörde

b) das Recht der Veröffentlichung der Grabungsergebnisse in einem Vorbericht, der vom Auftragnehmer zu erstellen und der Denkmalfachbehörde unverzüglich nach Abschluss der Grabung zu übergeben ist

c) das Recht der wissenschaftlichen Publikation der Grabungsergebnisse, falls der Auftragnehmer diese Ergebnisse nicht innerhalb von _____ Jahren nach Abschluss der Grabung in einer den wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden ausführlichen Weise selbst oder nach schriftlicher Absprache mit der Denkmalfachbehörde durch einen Dritten publiziert.

(4) Der Auftragnehmer versichert, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung auf die Denkmalfachbehörde zugestimmt haben. Die Urhebervergütung für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter ist mit der Vergütung nach Ziffer XII dieses Vertrags abgegolten.⁵¹

(5) In allen Publikationen der Denkmalfachbehörde ist auf die Durchführung der Grabung durch den

Auftragnehmer deutlich hinzuweisen; die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind, soweit üblich unter namentlicher Angabe der tätig gewordenen Personen, gebührend zu kennzeichnen.“

Diese Regelungsvorschläge tragen der Gesetzeslage m.E. zumindest in Teilen Rechnung. Das Erstveröffentlichungsrecht ist Bestandteil des Urheberpersönlichkeitsrechts und daher verfassungsrechtlich vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst (LENSKI, 2006, 89; 93). Es besteht für alle noch nicht veröffentlichten Werke. Nach § 6 Abs. 1 UrhG gilt ein Werk als veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers erlischt daher auch nicht mit der Übergabe eines geschützten Werkes an eine Behörde (WEGENER, 2010, 7), denn die Übergabe bedeutet keine Veröffentlichung (JASTROW & SCHLATMANN, 2006, § 6 Rn. 23). Zu berücksichtigen ist auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG (es gehört zu den unkörperlichen Verwertungsrechten), da es die meisten internetbezogenen Nutzungsarten umfasst. Es schützt alle Werkarten im Sinne des § 2 UrhG. Die bundesrechtlichen Bestimmungen des Urheberrechts können dabei durch landesrechtliche Regelungen nicht grundlegend entwertet oder relativiert werden. Hiergegen spricht der in Art. 31 GG normierte Geltungsvorrang des Bundesrechts gegenüber dem Landesrecht.⁵²

Anwendung in der hessischen Bodendenkmalpflege

Der Rechtserwerb, hier des Hessischen Landesamts als Unterlizenznehmer, erfolgt mit Abschluss des Lizenzvertrags mit dem ersten Lizenznehmer (Hauptlizenznehmer: hier der Fachfirma). Ein Realakt, wie beispielsweise die Übergabe des Werkes, ist zunächst nicht erforderlich. Die Nutzungsarten sollten dabei normalerweise im Lizenzvertrag einzeln bezeichnet sein. Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Das Recht, ein Werk auf eine bestimmte Art und Weise zu nutzen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG), kann einem anderen mündlich oder auch durch eine konkludente, d.h. stillschweigende Erklärung des Urhebers eingeräumt werden.⁵³ Eine Schriftform ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Darin liegt aber bereits eine weitere Problema-

tik. Verträge über Nutzungsrechte an künftigen Werken – die NFG wird zwangsläufig vor der Erstellung von Werken ausgestellt – bedürfen zwingend der Schriftform (§ 40 UrhG). Der Inhaber eines Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte außerdem nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen (§ 34 UrhG, Abs. 1; 35 UrhG, Abs. 1), was ggf. die in- oder externe Weitergabe der Unterlagen durch das LfDH an weitere Bearbeiter (sehr) fragwürdig macht.⁵⁴ Ein pauschaler, vorab eingeräumter Rechtsverzicht durch den Urheber wird vom Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Behörde ein potenziell urheberrechtlich geschütztes Werk selbst in Auftrag gegeben hat, wird nach dem Vertragszweck regelmäßig davon auszugehen sein, dass die Behörde sinnvoll über die Verwendung zu behördeninternen Zwecken, die Weitergabe an andere Behörden bzw. die Öffentlichkeit etc. entscheiden kann. Aber: der Auftrag erfolgt in der Regel nicht durch das Denkmalamt, sondern durch Dritte.

Ein expliziter, schriftlicher Lizenzvertrag wird durch das LfDH regelhaft nicht abgeschlossen. Lediglich die Präambel der hessischen Grabungsrichtlinien⁵⁵ bzw. eine entsprechende Nebenbestimmung in den NFG (Auflagen bzw. selbstständige Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2, 4 Punkt e) werden herangezogen: *„Jegliche Fundbearbeitung einschließlich der Publikation⁵⁶ ist mit dem LfDH – hessenARCHÄOLOGIE – abzustimmen. Der vollständige Grabungsbericht ist dem LfDH – hessenARCHÄOLOGIE – im Original zu übergeben, eine Kopie erhalten die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Stadt oder Kreisarchäologie sowie gegebenenfalls der Auftraggeber. Eine Weitergabe an vorstehend nichtgenannte Dritte sowie eine nicht mit dem LfDH abgestimmte Veröffentlichung der Grabungsberichte ist nicht gestattet.“* (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN, 2020). und *„Jegliche Publikation des Grabungsberichtes, insbesondere in digitaler Form, ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenArchäologie – abzustimmen. Die Abstimmungserfordernis gilt auch für die wissenschaftliche Bearbeitung und Publikation.“⁵⁷*

Geht das LfDH tatsächlich davon aus, ein ausschließliches Nutzungsrecht „erworben“ zu haben? Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt dagegen den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und weiteren Anderen Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 Abs. 3 UrhG). Dass das LfDH ein ausschließliches Nutzungsrecht beanspruchen kann, ist allerdings per se zweifelhaft (s. u.).⁵⁸

Jedenfalls erkenne ich auch in den o. g. Textstellen kein Publikationsverbot. Hier wird wahrscheinlich auf die eingeforderte „*Abstimmungserfordernis*“⁵⁹ angespielt, deren eventuelles Übergehen dann einen Automatismus des Veröffentlichungsverbot nach sich zieht. Aber auch für diese geforderte Abstimmung, mag man sie auch aus kollegialen Gründen in Erwägung ziehen, gibt es m.E. keinerlei Rechtsgrundlage. Im Gegenteil: Verfassung und Urheberrecht garantieren ja gerade die Unabhängigkeit der Publikation von staatlicher Einflussnahme. Selbst wenn man die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit aus Risikogründen, ggf. Gefährdung eines Bodendenkmals, als Ausnahmefall für zulässig erachten wollte, wäre jedenfalls eine Vorabkontrolle der Ergebnisse im Hinblick auf ihre Publikationswürdigkeit, bzw. eine direkte Einflussnahme auf das Werk, wegen des Zensurverbots zweifelhaft. Das Zensurverbot als verfassungsmäßige Absicherung der Kommunikationsgrundrechte⁶⁰ wird erst recht für die Kommunikationsfreiheit in Wissenschaft und Kunst gelten. Zensur im Bereich der Archäologie war denn auch in den letzten Jahren allenfalls bzgl. einer Ausstellung in Saudi-Arabien ein Thema (SCHREG, 2014). Eine inhaltliche Präzisierung des Begriffes „*Abstimmungserfordernis*“ ist daher dringend geboten. Was soll mit wem abgestimmt werden? Ist das Erfordernis ausschließlich für Firmenarchäologen oder auch für das Amt selbst gedacht?⁶¹ Stellt die ggf. implizierte Ungleichbehandlung eine Diskriminierung dar? Hier ließe sich noch ein Bündel weiterer ungeklärter Fragen anschließen.

Betrachten wir in Folge noch, auf welche Grundlage sich die Präambel beziehen soll. Genannt sind einerseits *„Vorgaben des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der aktuellen Fassung vom 28. November 2016“* mit Bezug auf § 22 *„Nachforschungen“*⁶² und § 25 (1) 1 *„Schatzregal“* HDSchG.⁶³ Dass die Funde Eigentum des Landes sind bzw. werden ist unumstritten. Einen wie auch immer gearteten Bezug zu Publikationen/Veröffentlichungen findet man im gesamten Gesetzestext hingegen nicht. Keines der beiden Wörter kommt im Gesetz vor. Die Herstellung einer Verbindung zu § 25, wonach das Eigentum des Landes Hessen (i.e. die Funde) *„nach Maßnahmen zusammen mit der zugehörigen Dokumentation vollständig zu übergeben“* sind, ist ebenfalls nicht möglich. Die Grabungsunterlagen, bzw. explizit deren Inhalt, können nicht zum Eigentum Hessens werden. Sobald Fotos, Berichte, Tabellen, Auswertungen, Zeichnungen etc. unter das Urheberrecht fallen, sind die Rechte daran unveräußerlich (s. o.).

Nur Nutzungsrechte können eingeräumt werden (s.o.). Außerdem erkenne ich auch in der eventuellen Übertragung von Nutzungsrechten keine Negierung des Publikationsrechts des/der Urheber bzw. anderer Nutzungsrechtinhaber.

Des Weiteren bezieht sich die Präambel auch ausdrücklich auf „die Richtlinie ‘Ausgrabungen und Prospektion. Durchführung und Dokumentation’ des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland [...]. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Denkmalschutz. Schriften zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Schriftenreihe des DNK 52, 4. Auflage Bonn 2007, 385 ff.“ Hier sei daran erinnert, dass diese Empfehlungen keinerlei rechtsbindende Wirkung entfalten. Zudem wird dort mit Bezug auf Veröffentlichungen lediglich ein „publikationsfähiges Manuskript einer Zusammenfassung der Grabungsergebnisse nach den Vorgaben des zuständigen Fachamtes“ gefordert. Dem „publikationsfähigen Manuskript“ ist erneut ein urheberrechtlicher Schutz immanent,⁶⁴ die „Vorgaben des zuständigen Fachamtes“ können sich lediglich auf fachspezifische Anforderungen, nicht aber auf urheberrechtliche Fragen erstrecken. Die „Leitlinien zur Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland“ (VLA, 2001), ebenfalls vom Verband der Landesarchäologen herausgegeben, zeichnen zudem ein ganz anderes Bild: „Nur eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Befunde und Funde stellt sicher, dass Ausgrabungen notfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt und gegebenenfalls von einem Bearbeiter, der nicht vor Ort zugegen war, wissenschaftlich ausgewertet werden können. Schließlich sind die Ausgrabungsergebnisse und Forschungsschritte [...] in Fachpublikationen und populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen vorzustellen.“

Die Begriffe „notfalls“ und „gegebenenfalls“ implizieren einen Ausnahmefall. Im Regelfall soll also der Ausgräber/die Ausgräberin seine/ihre Ergebnisse publizieren. Letzteres klingt hier erneut eher wie ein Gebot und nicht wie ein Verbot.

Bleibt noch die o. g. Nebenbestimmung in den NFG (Auflagen bzw. selbstständige Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2, 4 Punkt e). Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 22 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) vom 28.11.2016⁶⁵ sowie als Grundlage für Nebenbestimmungen § 36 Abs. 2 HVwVfG⁶⁶ und § 9 Abs. 2 HDSchG⁶⁷. Diese Entscheidung über die Genehmigung gem. § 22 HDSchG soll die Denkmalfachbehörde nach „pflichtgemäßem Ermessen“ fällen. Das Ermessen ist gem. § 40 HVwVfG⁶⁸ entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben, der sich aus § 1 Abs. 1 HDSchG ergibt.⁶⁹ Wie bereits oben angemerkt, findet sich aber im gesam-

ten Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) keinerlei Hinweis auf eine Einschränkung des Publikationsrechtes nach Art. 5 GG oder auf das UrhG. Dies wäre auch nicht möglich, bzw. nicht wirksam, da dies im Widerspruch zur Normenhierarchie des deutschen Rechts stehen würde.⁷⁰

Was bedeutet also der Bezug zum „pflichtgemäßen Ermessen“ nach HVwVfG? Grenzen für die Ermessensausübung ergeben sich für Behörden des Bundes aus § 40 VwVfG, für Behörden der Länder aus den gleich- bzw. ähnlich lautenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Landes. Demnach muss eine Behörde, sobald ihr ein Ermessen zusteht, dieses pflichtgemäß ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Das Ermessen ist daher nicht „frei“, sondern eben lediglich „pflichtgemäß“. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Ermessensfehler vor. Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch machen Maßnahmen der Verwaltung rechtswidrig. Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Verwaltung den vom Gesetz festgelegten Rahmen des Ermessens nicht einhält. Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Verwaltung ihre Entscheidung auf Grund gesetzwidriger Erwägungen trifft.

Auch bei der Einschränkung der Publikationsfreiheit, für die auch die hessische Landesverfassung lediglich zwei Möglichkeiten vorsieht,⁷¹ dürfte sich daher um einen Ermessensfehler handeln,⁷² da die Behörde höherrangiges Recht verkennt.⁷³ Die wichtigste Amtspflicht ist jedoch die zu einem rechtmäßigen Verhalten,⁷⁴ die sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Art. 20 Abs. 3 GG,⁷⁵ ergibt. Diese darf keine rechtswidrigen Rechtsakte erlassen, bzw. ist zur Orientierung an der Rechtsprechung verpflichtet. O.g. internationales Recht, das Grundgesetz, die hessische Verfassung dürften sämtlich als höherrangiges Recht zu bewerten sein. „Die Wissenschaftsfreiheit kann (ebenso wie die Kunstfreiheit) nicht durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden. Insbesondere gilt auch die in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG vorgesehene Schranke nicht im Bereich von Art. 5 Abs. 3 GG. Die Wissenschaftsfreiheit schützt aber nicht nur vor dem Staat, sondern fordert sogar umgekehrt, dass der Staat selbst zu deren Schutz aktiv wird (sogenannter objektiver Gehalt): Der Staat muss für die Idee der freien Wissenschaft eintreten und an ihrer Verwirklichung mitwirken. Konkret bedeutet dies, dass der Staat die Freiheit der Wissenschaft fördern muss.“ (METZNER, 2017, 40).

Damit kommt ggf. § 44 (VwVfG) „Nichtigkeit des Verwaltungsaktes“ zur Geltung (Bundesrepublik Deutschland, 2021): „Ein Verwaltungsakt ist

nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig, (...)

5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;

6. der gegen die guten Sitten verstößt.“

Die Außerachtlassung urheberrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben (s. o.) dürfte jedenfalls recht offensichtlich als „besonders schwerwiegender Fehler“ nach § 44, Abs. 1 (VwVfG) zu beurteilen sein. „Die Begehung einer rechtswidrigen Tat“ kann der NFG-Nehmer (d. h. die Fachfirma bzw. deren Vertreter) zumindest nicht ausschließen bzw. muss sie wissentlich billigend in Kauf nehmen, wenn Urheberrechtsbestimmungen durch sie/ihn (Hauptlizenznehmer) oder durch das Denkmalamt (Untertilizenznehmer) verletzt werden.⁷⁶ Auch ein Verwaltungsakt, der gegen die guten Sitten verstößt (Punkt 6), ist nichtig. Er entfaltet insofern von Anfang an keine Rechtswirkungen und muss daher auch nicht im Widerspruchsverfahren angefochten werden. Als Sittenwidrigkeit wird der Verstoß gegen moralische Maßstäbe bezeichnet, die von hoher Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft sind. Dies dürfte im konkreten Falle mit dem offensichtlichen Verstoß gegen Leitlinie 13 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 2019) begründbar sein.

Ein ähnlich gelagerter Fall wurde bereits vor über 20 Jahren vom VG Saarland gerichtlich gewürdigt: „Die Publikationsrechte sind selbstverständlich in erster Linie nicht eine Frage des Denkmalrechts. Das eigentumsähnliche Urheberrecht steht allein dem Schöpfer des Werks, also dem Verfasser zu. Bestandteil des Urheberrechts ist das Recht der Veröffentlichung. Das Urheberrecht ist als höchstpersönliches Recht nicht übertragbar. Dies sollte und wird auch dem Staatlichen Konservatoramt bekannt sein.“

„Der Wortlaut der Grabungserlaubnis (...) deutet darauf hin, dass das Konservatoramt nicht das Urheberrecht, sondern nur das Recht der Veröffentlichung beansprucht hat. Eine Rechtsgrundlage hierfür bietet das Saarländische Denkmalschutzgesetz ebenso wenig wie die anderen fünfzehn deutschen Denkmalschutzgesetze.“⁷⁷

Obwohl erstinstanzliche richterliche Entscheidungen unmittelbar nur für die Parteien des spezifischen Verfahrens rechtsverbindlich sind, bilden sie für andere Rechtsanwender in Justiz und Verwaltung als Präjudizien bei ähnlich gelagerten Fällen eine willkommene Referenz und werden in der Praxis von den Gerichten entspre-

chend herangezogen (SCHMIDT-BLEIBTREU ET AL., 2014, Rdnr. 67).

Problematisch ist auch die Verknüpfung der Wirksamkeit der NFG mit dem Urheberrecht. Zwangslizenzen,⁷⁸ die dieses rechtfertigen könnten, liegen für die hier in Frage stehenden Nutzungsarten nicht im Bereich des rechtlich Möglichen. Die in Hessen tätigen Freiberufler und Grabungsfirmen sind zwar zur informationellen Zusammenarbeit mit Behörden verpflichtet bzw. gezwungen. Aus dieser Verpflichtung folgt aber für sich genommen noch keine Pflicht zur Preisgabe der entsprechenden Veröffentlichungs- oder Verwertungsrechte auch im Verhältnis zu Dritten (vgl. LENSKI, 2006, 89; 96).

Wenn denn das LfDH ein ausschließliches Nutzungsrecht hätte ...

Unterstellen wir versuchsweise, dass – trotz gegenteiliger Rechtslage – dem LfDH ein ausschließliches Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken zustehen würde (§ 31 UrhG).⁷⁹ Der Nutzungsberechtigte ist auch in diesem Falle grundsätzlich nicht zu Änderungen des Werks, seines Titels und der Urheberbezeichnung befugt (Änderungsverbot), und er hat über seine Verwertungshandlungen Rechnung abzulegen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen. „In jedem Fall hat der Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 32a UrhG). Damit soll sichergestellt werden, dass der Urheber angemessen am wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes beteiligt wird. Wann die Höhe einer Vergütung angemessen ist, ist eine schwierige Frage und stets im Einzelfall zu bestimmen. Es kommt z. B. darauf an, ob ein einfaches oder ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Als Faustregel könnte man sagen: Je mehr Rechte eingeräumt werden, umso höher dürfte die Vergütung sein.“ (BMBF, 2019, 27).

Hier wäre zunächst zu klären, wie in dem Dreiecksverhältnis Investor – Amt – Fachfirma die Nutzungsrechte vergütet werden/wurden, da das LfDH keine entsprechende Leistung erbringt. Beahlt also der Investor die Nutzungsrechte des Amtes mit? Weiß er das überhaupt, und wo findet sich eine entsprechende Vereinbarung? Jedenfalls steht dem Urheber gemäß § 32 UrhG (DEUTSCHER BUNDESTAG, 2016) – selbst bei fehlender vertraglicher Vereinbarung – eine angemessene Vergütung für die Einräumung des oder der Nutzungsrechte zu.⁸⁰ Sieht man in der Übermittlung eines urheberrechtlich geschützten Werkes an das LfDH zugleich eine konkluden-

te Einräumung eines Nutzungsrechts (s.o.), so wäre die Behörde insoweit auch selbst zur Vergütung verpflichtet, falls Auftraggeber lediglich ihre eigenen Nutzungsrechte abgelten können. Die Ansprüche nach § 32 UrhG finden zwingend Anwendung und auf sie kann nicht verzichtet werden. Auch können die Ansprüche nicht im Voraus abgetreten oder durch andere Regelungen umgangen werden. Der Urheber kann lediglich durch Einräumung eines unentgeltlichen einfachen Nutzungsrechts für jedermann auf Vergütung verzichten (§ 32 III UrhG). Durch den Vergütungsanspruch bei einem ausschließlichen Nutzungsrecht kommt ggf. auch § 32d „Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners“ zur Geltung. Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner demnach dem Urheber mindestens einmal jährlich Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung. Auch das ist nach meiner Kenntnis aktuell nicht der Fall.

Die Auskunft „Grabungsberichte sind daher prinzipiell nur für eine behördeninterne Verwendung vorgesehen“⁸¹ (s.o.) impliziert zudem eine mangelnde Veröffentlichungsabsicht des Lizenznehmers.⁸² Das ist nicht im Interesse des Urhebers, der ja intentionell ein „publikationsfähiges Manuskript einer Zusammenfassung der Grabungsergebnisse“ erstellt hat (s.o.). Damit könnte ggf. auch § 41 (UrhG) wirksam werden, in dem geregelt ist, dass der Urheber das Nutzungsrecht nach einer Frist von zwei Jahren zurückrufen kann, wenn der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder unzureichend ausübt und dadurch berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt. Zur Ausübung des Rückrufrechts muss der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts allerdings mitteilen, dass er dieses zurückrufen will und ihm eine angemessene Nachfrist zur Ausübung des Nutzungsrechts setzen. Mit Wirksamwerden des Rückrufs nach Absatz 1 wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht um oder erlischt insgesamt. Außerdem sei erneut an das Erstpublikationsrecht erinnert, welches bis zu diesem Zeitpunkt dann ebenfalls noch nicht erloschen ist.

Gute wissenschaftlicher Praxis

Hier soll noch einmal der Bogen zurück zu den bereits oben angesprochenen „Soft-Law-Regeln“ geschlagen werden. Der Deutsche Verband für Archäologie e.V. (DVA), dem auch der Verband der Landesarchäologen angehört, sieht in seiner Satzung § 3 – Zweck und Aufgaben unter Punkt 2.3 (DVA, 2013) „die Befassung mit Fragen der fach-

lichen Ethik, z.B. die Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, die die Archäologie und fachverwandte Wissenschaften berühren“ als eines seiner Ziele. Genau wie beim Verband der Landesarchäologen bildet dabei die „Förderung der Wissenschaft und Forschung“ im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung⁸³ die Grundlage und gleichzeitige Verpflichtung. Mit der „guten wissenschaftlichen Praxis“ befassen sich auch die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 2019). Sie haben zwar, wie bereits mehrfach erwähnt, keinen verbindlichen Rechtscharakter, sind aber als Verhaltenskodex durchaus etabliert. Leitlinie 13 (Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen) betrifft ausdrücklich das Recht zur Veröffentlichung eigener Forschungen. „Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen.“

Des Weiteren wird unter dem Titel „Entscheidung über die Veröffentlichung“ ausgeführt (DFG, 2019): „In Bezug auf die Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zu machen oder nicht, geht es darum, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler grundsätzlich selbst über die Veröffentlichung entscheiden können sollen. Die Frage der Veröffentlichung soll insbesondere nicht von (arbeits-/dienstrechtlichen) Abhängigkeitsverhältnissen gesteuert werden.“

Ganz ähnlich ist die Maßgabe im „The European Code of Conduct for Research Integrity“⁸⁴, wo unter Punkt 3. „Violations of Research Integrity“ die Unterpunkte „Withholding research results“ und „Delaying or inappropriately hampering the work of other researchers“ ausdrücklich aufgeführt werden.

Die Bedeutung der „soft law“ Regeln ist daher auch im Rahmen der Archäologie nicht zu unterschätzen. Gerade die o.g. Leitlinien der DFG wer-

den von verschiedenen Vereinigungen unseres Faches als verpflichtende Grundlage und ihre Einhaltung als maßgebliche Bedingung für Mitgliedschaften herangezogen. Ihre Nichteinhaltung ist ein Ausschlussgrund. Beispielhaft seien hier angeführt:

Kommission für Archäologische Landesforschung Hessen e.V. (KAL):⁸⁵

„§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

3. Die Mitgliedschaft endet:

c) durch Ausschluss aufgrund grober Verstöße gegen das Interesse der KAL und/oder gegen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils aktuellen Fassung.

Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (DGAMN):⁸⁶

§ 4

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt [...]

4. Die Gesellschaft verpflichtet ihre Mitglieder auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (im Sinne der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegebenen Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, Wiley-VCH, Weinheim 1998). Mitglieder, die dieser Praxis zuwiderhandeln, verstößen gegen die Interessen des Vereins Römisch-Germanische Kommission (RGK) des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI):⁸⁷

§ 6 (7)

m) für die Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu sorgen, die vom Institut als Mitglied der DFG anerkannt werden.“

Schlußfolgerungen

In den vorangegangenen Ausführungen wurden die rechtliche Auffassung und die Begründung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH) bzgl. bereits erzwungener Publikationslöschungen und eines generellen Publikationsverbotes bzgl. in Hessen stattfindender Grabungen – zumindest falls man sich einer faktischen Vorabzensur verweigert – der Rechtsauffassung des Verfassers gegenübergestellt. Die Diskrepanz der Standpunkte dürfte dabei offensichtlich geworden sein. Während das LfDH eine Richtlinie und eine Nebenbestimmung ins Feld führt, die m.E. selbst durch das Denkmalschutzgesetz nicht gerechtfertigt werden, sehe ich massiv Verfassungsrecht verletzt. Zugespitzt muss man fragen, wieso für Firmenarchäologen in Hessen eine Nebenbe-

stimmung, d.h. der Zusatz eines Verwaltungsaktes, von höherer Relevanz sein soll als der auf den Menschenrechten fußende „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“? Ist also, um zur in der Einführung gestellten Frage zurückzukommen, die Praxis des LfDH „in das internationale, europäische und deutsche Rechtssystem gleichermaßen eingebunden“?⁸⁸ Die eindeutige Antwort lautet: Nein!

Zum Abschluss soll zur Verdeutlichung noch ein weiteres Mal eine „professionelle“ Expertise zum Thema herangezogen werden (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages):⁸⁹

„In personeller Hinsicht schützt die Wissenschaftsfreiheit jedermann, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will.⁹⁰ Geschützt sind auch juristische Personen soweit die Wissenschaftsfreiheit ihrem Wesen nach gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf juristische Personen anwendbar ist.⁹¹ (...). Das Grundrecht gilt aber auch im außeruniversitären Bereich und umfasst die angewandte Forschung, zudem die Zweck- und Auftragsforschung. Gesichert ist die Freiheit vor jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.“⁹² und „Ein Grundrechtseingriff ist jedes staatliche Handeln, welches dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.“⁹³ Hinsichtlich der Wissenschaftsfreiheit bedeutet dies, dass jedes Verbot von Forschung oder Lehre, jede staatliche Einflussnahme auf Fragestellung, Methode, Materialsammlung, Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse bei der Forschung, jede Steuerung oder Kontrolle von Inhalt und Ablauf der Lehre als Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit anzusehen ist.“⁹⁴

Schleierhaft bleibt dem Verfasser die Motivations des LfDH, „fremde“ wissenschaftliche Publikationen eindämmen zu wollen. Das „cui bono“ mag kurzfristig⁹⁵ der Publikationsbilanz des LfDH bzw. dessen Mitarbeitern zugutekommen. Jedoch sollte, auch um einen Schaden für das Renommee der Institution abzuwenden, der tatsächliche Nutzen der NFG-Nebenbestimmung bzgl. Publikationen dringendst überdacht werden.⁹⁶ Das Potenzial der fachlichen Qualifikation aller freischaffenden und privatwirtschaftlich angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wäre allemal nutzbringend in die Forschung integrierbar. Allein durch ihre Anzahl können die Kolleginnen und Kollegen enorme Informationsmengen zugänglich machen, die ansonsten noch auf unbestimmte Zeit verschüttet bleiben müssen. Ein Verlust für die gesamte Wissenschaftsgemeinschaft und nicht nur für Hessen. Berichte zu den Grabungsergebnissen werden ohnehin

erstellt. Warum diese „Rohdiamanten“ zurückhalten, statt sie zeitnah der Forschung und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen? Der Wert dieser Werke liegt in ihrer Zugänglichkeit, nicht in ihrer Archivierung.

Die Zielsetzung aller Betroffenen sollte daher die Schaffung verlässlicher Rechtssicherheit, nicht nur für die in der Firmenarchäologie arbeitenden Kolleginnen und Kollegen, sondern für die gesamte zukünftige archäologische Forschung und deren öffentliche Präsentation sein. Gegebenenfalls bleibt zu guter Letzt tatsächlich nur der Weg einer gerichtlichen Überprüfung des Sachverhaltes. Das Rechtsstaatsgebot gehört mit gutem Grund zu den grundlegenden Prinzipien unserer Republik (THURICH, 2011). Es bleibt jedenfalls zu hoffen, dass die oben vorgestellten, wenn auch juristisch vermutlich laienhaften Ausführungen einem Umdenken förderlich sein mögen. In diesem Sinne möchte ich einem anderen Rheinländer das letzte Wort überlassen:

„Wir sind machtlos, wir Autoren, aber ohnmächtig sind wir nicht.“⁹⁷

Anmerkungen

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf [13.6.2021].

² D.h. Forschungsmethoden zur Erhebung empirischer Daten mittels Prospektion, Ausgrabung, Bauforschung, Quellenerschließung etc.

³ Bei beiden Verbänden ist die „Förderung der Wissenschaft und Forschung“ im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (<https://dejure.org/gesetze/AO/52.html> [13.6.2021]) Grundlage und gleichzeitige Verpflichtung ihrer Tätigkeit.

⁴ DVA (2018), in: Blickpunkt Archäologie 2017, 238.

⁵ Wobei der/die Verfasser selbstredend jederzeit zur Änderung, Korrektur, Errata, Korrigenda usw. bereit sind, falls begründete Einwände bzgl. möglicher Rechtsverletzungen an ihn/sie herangetragen werden.

⁶ Die jeweiligen „Upgrades“ wurden zu je ca. 50 % in der Arbeits- und in der Freizeit durchgeführt.

⁷ CifA, 2019, V.5 Kontext 4: „Förderung von Publikations-/Forschungsvorhaben der wiss. Grabungsleiter. [...] Letztlich ist diese Firmenausgabe auch ein Aushängeschild für das ernsthafte wissenschaftliche Forschungsinteresse des Unternehmens und kommt damit letztlich auch der Firma selbst zugute.“

⁸ Bei der VG Wort sind Academia.edu-Adressen/-Werke nicht meldefähig.

⁹ Eine „Empfehlung“ ist ein Völkerrechtstext mittlerer Bindungswirkung.

¹⁰ Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat bereits 2003 die „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ unterzeichnet.

¹¹ Verwiesen sei auch auf HESSISCHER LANDTAG, Drucksache 20/5349 18.03.2021: Dringlicher Entschließungsantrag, von Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Freiheit der Wissenschaft wird in Hessen entschieden verteidigt“. <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/9/05349.pdf> [13.6.2021].

¹² Bereits 2013 hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags (Entschließung vom 26.06.2013) dafür plädiert, „Forscherinnen und Forscher zur Open-Access-Publikation durch entsprechende Klauseln in den Förderbestimmungen der öffentlichen Fördermittelgeber anzuhalten“. BT-Drs. 17/14194: <https://dservver.bundestag.de/btd/17/141/1714194.pdf> [13.6.2021].

¹³ Diese Zahl betrifft lediglich Werke, an denen ich persönlich als Miturheber wesentlich beteiligt war. Inwiefern auch andere Kollegen und andere Plattformen (z. B. ResearchGate) durch ein ähnliches Ansinnen betroffen sind, ist mir nicht bekannt. Bei dem Vorgang handelt es sich aber wahrscheinlich nicht um ein singuläres Ereignis.

¹⁴ Der Anbieter ist aus anderweitigen Gründen nicht unumstritten, was an dieser Stelle aber nicht weiter ausgeführt werden soll.

¹⁵ Was bei genauerer Betrachtung von § 8 HDSchG „Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden“ allerdings nicht ganz zutreffend ist.

¹⁶ Die Titel der neun Werke finden sich noch unter <https://independent.academia.edu/EricBiermann/Indexlibrorum-prohibitorium> [13.6.2021]. Die zugehörigen Texte sind - gegen den Willen des (Mit-) Urhebers - nicht mehr einsehbar.

¹⁷ Da Grundrechte traditionell als Abwehrrechte Privater gegenüber dem Staat zu verstehen sind (Art. 1 Abs. 3 GG), ist in Deutschland eine verbotene Zensur im Sinne von Art. 5 Abs. 1, S. 3 GG nur die Zensur durch den Staat oder dem Staat zurechenbare Stellen.

¹⁸ Vorenthaltung weiterer Nachforschungsgenehmigungen. Diese fallen - zumindest bzgl. der hier betroffenen Projekte - allerdings in die Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden (§ 4 Abs. 2; § 8 HDSchG) und gehören eigentlich nicht zum originären Verantwortungsbereich des LfDH (vgl. aber § 22). Oberste Denkmalschutzbehörde (§ 4 Abs. 1) ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Denkmalfachbehörde (§ 5), i.e. das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, steht außerhalb des Verwaltungszuges von Oberer und Unterer Denkmalschutzbehörde, es ist eine Fachbehörde und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst direkt nachgeordnet. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 20 Abs. 5). Kommt Einvernehmen zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nicht zu Stande, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde (§ 20 Abs. 5).

¹⁹ Den in diesem Falle betroffenen vier (Mit-) Urhebern der Werke wurde der „Löschbefehl“ nur informell über einen der Autoren übermittelt. Die drei anderen Autoren wurden von amtlicher Seite bzgl. des Ansinnens weder persönlich kontaktiert bzw. informiert, geschweige denn wurde ihnen eine Begründung zuteil. Meinerseits, als einer der Miturheber, erhielt ich nur auf direkte Nachfrage eine Antwort (s. u.). Die verbleibenden beiden Mitautoren wurden bis heute nicht persönlich kontaktiert. Diese zwei Miturheber konnten daher auch nur nachträglich um Verständnis bzw. (vorläufige) Einwilligung zur Löschung gebeten werden. Dafür sei hier ein herzlicher Dank ausgesprochen, da ich mich bei einer Zustimmungsverweigerung mit einer Löschung ggf. selbst strafbar gemacht hätte. Eine Löschung, bzw. im übertragenen Sinne komplette Schwärzung der Texte, die man wohl als Beeinträchtigung des Werkes sehen kann, ist allenfalls mit Einwilligung aller Autoren möglich (§ 14 UrhG; § 23 UrhG; vgl. auch DJORDJEVIC ET AL., 2008, 106 und LAUBER-RÖNSBERG ET AL., 2018, 3).

²⁰ So hat z. B. der BGH (Az. 8 StE 1/65 vom 8.11.1965) bereits vor langer Zeit entschieden, dass Artikel 5 Absatz 1 GG das Recht umfasst, Missstände im öffentlichen Leben, insbesondere Gesetzesverstöße und Verfassungsverstöße von Behörden, mit dem Ziel ihrer Abstellung zu rügen. In Frage kämen u. a. § 240 Abs. 4 Z 2 StGB (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_240.html [13.6.2021]) und § 263 Abs. 3 Z 4 StGB (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_263.html [13.6.2021]).

²¹ „Karliczek: Europäischer Forschungsraum muss Garant für Forschungsfreiheit sein“. BMBF Pressemitteilung 155/2020 (20.10.2020): <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/karliczek-europaeischer-forsch-tuer-forschungsfreiheit-sein.html> [13.6.2021].

²² „Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit“ (Höflichkeitsübersetzung aus dem Englischen). Zur Annahme bei der Ministerkonferenz zum Europäischen Forschungsraum, am 20. Oktober 2020 in Bonn. https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/bonner_erklaerung_deu.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [13.6.2021].

²³ Auf § 14 UrhG „Entstellung des Werkes“: „Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“, wird in Folge noch einzugehen sein.

²⁴ Hier ist auch die grundsätzliche Frage angebracht, ob ein ggf. vorhandenes Publikationsinteresse der „Hessen-Archäologie“ überhaupt relevant wäre. Zumindest konnte ich bislang keine gesetzliche Grundlage für einen wie auch immer gearteten Vorrang des Amtes bzgl. von Publikationen finden.

²⁵ „Die Öffentlichkeit und insbesondere das Fachpublikum haben großes Interesse an allen Fragen der Archäologie. Nur die Publikation stellt sicher, dass Wissenschaftler auf der ganzen Welt die Ergebnisse der Archäologie in Deutschland erfahren.“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 64). – „Öffentlichkeit und Fachwelt müssen über die Ergebnisse der Archäologie informiert werden.“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 75).

²⁶ BIERMANN ET AL., 2017; NEUBAUER, 2019.

²⁷ Auf die sich hieraus ggf. ergebende Problematik sei nur am Rande verwiesen: LAUBER-RÖNSBERG ET AL., 2018.

²⁸ Auszug E-Mail an den Verf. vom 9. Juni 2021, 16:18:00.

²⁹ Hier sei eindeutig betont, dass prinzipiell Verständnis für bestimmte Einschränkungen bzw. Regeln aus Gründen des Denkmalschutzes besteht. So ist es z. B. regelhaft im Interesse aller Beteiligten, unabhängig vom grundsätzlich durch den jeweiligen Urheber frei wählbaren Publikationszeitpunkt, eine Veröffentlichung erst nach Abschluss einer archäologischen Ausgrabung anzustreben, um u. a. Sondengänger/Raubgräber nicht „einzuladen“. Das gilt unabhängig davon, ob diese Einschränkungen tatsächlich rechtlich bindend wären, denn grundsätzlich gilt: „abusus non tollit usum“, d. h. der mögliche Missbrauch rechtfertigt nicht das Verbot. Hier ist aber zumindest die „gute wissenschaftliche Praxis“ ein Maßstab.

³⁰ Diese Aussage ist spätestens seit Inkrafttreten des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (25.05.2018) zumindest hinterfragbar: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSIFGHERahmen> [13.6.2021].

³¹ Da der Verfasser sich nicht anmaßt, über eine entsprechende Qualifikation zu verfügen.

³² „Ein Forscher, der nicht publiziert, ist als Wissenschaftler inexistent. Wissenschaftsfreiheit und Publikationsfreiheit sind untrennbar miteinander verbunden. Wissenschaft ohne Mitteilung ist nicht denkbar“ (LENSKI, 2008, 105; vgl. auch CLASSEN, 1994, 91).

³³ Die Vollversammlung der Vereinten Nationen kann kein Völkerrecht schaffen (STEINER & ALSTON, 2000, 151).

³⁴ Selbst die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen ist vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst (BGH, Urteil vom 30. September 2014 – VI ZR 490/12).

³⁵ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/uno/pakt-ii/?search=1> [13.06.2021].

³⁶ Art und Zeitpunkt der Ratifizierung bleiben mir auf Grundlage der Website allerdings unklar. https://landesarchaeologen.de/fileadmin/mediamanager/002-Verband/Internationale_Konventionen/180_2000_Europarat_ArchaeologieStadtplanung.pdf [13.6.2021].

³⁷ Daher können diese Grundrechte lediglich durch kollidierendes Verfassungsrecht beschränkt werden.

³⁸ Auch die Entscheidung über den richtigen Publikationszeitpunkt ist grundrechtlich besonders geschützt (vgl. BVerfGE 41, S. 383).

³⁹ Siehe z. B. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 3. 9. 2015 – 1 BvR 1983/15.

⁴⁰ Unabhängig davon gewährleistet bereits Art. 11 GG (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) den Schutz vor Publikationsverboten.

⁴¹ Nach Verfassung des Landes Hessen Art. 146 (1) besteht ausdrücklich auf Pflicht zur Wahrung dieser Gesetze: „Es ist die Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.“

⁴² Durch Art. 14 GG sowie Art. 45 und 46 LVf Hessen.

⁴³ Vgl. etwa BVerfG, GRUR 1980, 44 (46).

⁴⁴ Vgl. allgemein: BMBF, 2019.

⁴⁵ „Bei öffentlichen Auftraggebern sind die Firmen häufig dazu verpflichtet, die von Ihnen generierten Daten nach bestimmten Vorgaben nach Abschluss der Arbeiten abzugeben, wobei die Details jeweils im Vorhinein verbindlich festgehalten werden. Im Regelfall gehen dabei die Nutzungs- und Verwertungsrechte auf den Auftraggeber als finanziellen Investor über, es sei denn, es gibt davon abweichende individuelle Vertragsgestaltungen. Da das Urheberrecht dagegen immer bei dem Ersteller, also dem Dienstleister als Auftragnehmer, verbleibt, wird diesem in vielen Fällen das Erstpublikationsrecht eingeräumt, um wissenschaftliche Veröffentlichungen als Werbung für die eigene Arbeit und die Beteiligung an Projekten nutzen zu können.“ (SCHÄFER ET AL., 2016, 33).

⁴⁶ § 31 UrhG „Einräumung von Nutzungsrechten“. Soweit die Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke zu den arbeitsvertraglichen Pflichten oder zentralen Aufgaben eines Arbeitnehmers gehört, werden dem Arbeitgeber an diesen sog. „Pflichtwerken“ aufgrund des Arbeitsvertrages oder Dienstverhältnisses Nutzungsrechte eingeräumt (§ 43 UrhG). Ob es sich um eine einfache oder ausschließliche Lizenz handelt, bestimmt sich danach, was der Arbeitgeber nach Lage der Umstände benötigt (Zweckübertragungslehre; vgl. Fehling, 2014, 188). Dies kann ggf. nur indirekt erfolgen, soweit die Nutzungsrechtseineräumung nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt ist (LAUBER-RÖNSBERG ET AL., 2018, 3).

⁴⁷ „Nutzungsrechte, die sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, sind auch nicht eingeräumt worden. [...] Ein stillschweigender Übergang von Nutzungsrechten ist nach dem Urheberrecht grundsätzlich ausgeschlossen.“ (BUCHHOLZ, 1998, 220).

⁴⁸ Die wiederum komplizierter wird, wenn z.B. ein Freiberufler, ein Subunternehmen, oder Arbeitnehmer eines Kooperationspartners Teil der Kette sind.

⁴⁹ Schnellzugriff (Auszug) z.B. unter: https://www.denkmalrechtbayern.de/wp-content/uploads/2015/06/NEU_3_4_2_3_Vertraege_Bodendenkmalpflege_Uebersichten_2_S.pdf [13.6.2021], Seite 7-8.

⁵⁰ Etwas missverständlich formuliert. Das gilt nur für eigene Werke des Auftragnehmers, bzgl. der Werke der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter handelt es sich um Nutzungsrechte.

⁵¹ Dieser Punkt könnte ggf. rechtlich problematisch sein, da die Vergütung durch einen Dritten erfolgt.

⁵² Wenn man mit der Übergabe tatsächlich eine Veröffentlichung implizieren würde, kommt in diesem Falle ggf. die Wirksamkeit von § 38 UrhG in Betracht, die dem/den Urheber(n) nach einem Jahr ohnehin eine Online-Publikation ermöglichen würde, falls man das jeweilige Projekt als mit „öffentlichen Mitteln geförderte Forschungstätigkeit“ betrachten würde. Vgl. dazu auch SPIELKAMP, 2015.

⁵³ BGH, 29.4.2010 – I ZR 69/08, Tz. 29: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=29.04.2010&Aktenzeichen=I%20ZR%2069%2F08> [13.6.2021]. Soweit eine ausdrückliche vertragliche Regelung über die Einräumung der Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk nicht vorliegt, kann jedoch nicht grundsätzlich von einer konkludenten Übertragung dieser Rechte ausgegangen werden. Insbesondere liegt in einer schlichten Übermittlung eines Werkes an eine Behörde keine konkludente Einwilligung zu dessen Verbreitung durch die Behörde vor (Rossi, 2006, § 6 Rn. 59).

⁵⁴ Zumal zumindest meinerseits unklar bleibt, wem welche Nutzungsrechte (auch behördenintern) denn tatsächlich eingeräumt wurden.

⁵⁵ Die Bezeichnung ist in Grunde genommen irreführend bzw. faktisch (durch die Existenz von Grabungsfirmen) überholt. Im Verwaltungsrecht versteht man unter Richtlinien verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften. Sie stehen zwar im Rang einer Satzung, sind aber keine Rechtsnormen, da sie grundsätzlich nur innerhalb der Verwaltung wirken (was bei einer reinen „Amtsarchäologie“ der Fall war). Eine Richtlinie im Verwaltungsrecht kann im Verhältnis zum Bürger also (in der Regel) keine Rechte und Pflichten begründen (was sie jetzt aber explizit soll). Die verwaltungsinterne Verwaltungsvorschrift bindet (in der Regel) auch nur die Behörde und nicht die Gerichte, denn ein Gericht ist nur an das Gesetz und nicht an die Gesetzesinterpretation einer Behörde gebunden (vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/richtlinien> [13.6.2021]).

⁵⁶ Es geht hier demnach nur um die Publikation der Fundbearbeitung?

⁵⁷ Die klassische Vorzensur – im Sinne einer Behörde, die Publikationen vorab kontrolliert und je nach Maßgabe erlaubt, ablehnt oder aber Nachbesserungen einfordert – ist durch das Grundgesetz zwar abgeschafft (GG Art. 5 Abs. 1: „Eine Zensur findet nicht statt.“), soll hier aber augenscheinlich noch Anwendung finden.

⁵⁸ Das LfDH kann unstrittig ein Recht auf behördeninternen Gebrauch der gesetzlich verpflichtend abzugebenden Fundanzeige gem. § 21 HDSchG beanspruchen. Eine weitergehende urheberrechtliche Regelung findet sich im Gesetz hingegen nicht.

⁵⁹ Ein Begriff, der ansonsten bzgl. der (Bau-) Denkmalpflege lediglich im Zusammenhang mit Bescheinigungen der Denkmalschutzbehörde zur Vorlage beim Finanzamt gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG vorkommt, d.h. das Abstimmungserfordernis als Voraussetzung der Inanspruchnahme von Steuererleichterungen für Aufwendungen an einem Baudenkmal (vgl. z.B. HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF, 15.05.2012, AZ5 A 705/12.Z (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190029126> [13.6.2021])). Ansonsten findet sich der Begriff nach „Bürgerservice Hessenrecht“ weder in der Kategorie „Gesetze/Verordnungen“, noch in den Kategorien „Verwaltungsvorschriften und Vorschriften mit Rechtsatzcharakter“ oder „Verkündungsblätter“ (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search> [13.6.2021]).

⁶⁰ Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG gilt für Presseerzeugnisse ohnehin.

⁶¹ Allein die Tatsache einer Anstellung im Öffentlichen Dienst bildet m.E. keine Höherqualifizierung gegenüber freiberuflich und/oder privatwirtschaftlich tätigen Kolleginnen und Kollegen.

⁶² „Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde“.

⁶³ „(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie 1. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.“

⁶⁴ Auch eine „Lizenz“ kann niemals zu einer „Entstellung des Werkes“ oder zur Weglassung der Urheberbezeichnung berechtigen.

⁶⁵ § 22 HDSchG – Nachforschungen. „Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde.“ (Dies ist nach § 5 Abs. 1 HDSchG das Landesamt für Denkmalpflege Hessen).

⁶⁶ § 36 HVwVfG – Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt (2) „Unbeschadet des Abs. 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit“

⁶⁷ „Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, kann diese unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden“.

⁶⁸ § 40 HVwVfG – Ermessen. „Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“

⁶⁹ „(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.“

⁷⁰ Das wohl bekannteste Beispiel für diesen Grundsatz: Bis zur Verfassungsreform 2018 sah Art. 21 Abs. 1 HV noch vor, dass für besonders schwere Verbrechen die Todesstrafe verhängt werden könne. Diese Regelung war jedoch bereits seit 1949 gegenstandslos, da mit Inkrafttreten des Grundgesetzes die Todesstrafe abgeschafft war (Art. 102) und Bundesrecht Landesrecht bricht (Art. 31).

⁷¹ Artikel 17 (1): Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet. (2) Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Beschwerdewege der Staatsgerichtshof.

Artikel 18: Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke und der freien Unterrichtung kann sich ferner nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend verletzt.

⁷² § 40 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) und in § 114 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung).

⁷³ Die Normen des deutschen Rechts stehen in einer Normenhierarchie. Die einzelnen Normtypen stehen in einem hierarchischen Verhältnis, d.h., dass die jeweils höherrangige Norm die im Rang niedrigere im Konfliktfall verdrängt bzw. nichtig werden lässt. Unterhalb des Gesetzes im materiellen Sinn wären jeweils die Verwaltungsvorschriften anzuordnen; vgl. z.B. https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Gesetzgebung/Projekt_eGesetzgebung/Handbuecher_Arbeitshilfen_Leitfaeden/Hb_vorbereitung_rechts_u_verwaltungsvorschriften/Teil_I_%20Rahmenbedingungen/1.1_Normtypen_und_Normenhierarchie/1.1_normtypen_node.html [13.6.2021].

⁷⁴ Was auch in Hessen durch den Diensteid der Beamten bekräftigt wird. Vgl. § 47 HBG: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=5760719,48,20140301 [13.6.2021].

⁷⁵ Insbesondere den in Art. 20, 3 GG verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

⁷⁶ Der bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung angestellte oder dienstverpflichtete Wissenschaftler kann bei Rechtsverletzungen auf Unterlassung oder Beseitigung der Verletzungshandlungen in Anspruch genommen werden. Dem Arbeitnehmer steht ein Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber zu, sollte er sich Ansprüchen Dritter ausgesetzt sehen, die durch Verletzungen bei Ausübung einer „*gefährdigen Tätigkeit*“ entstanden sind; dies erfasst auch eventuelle Prozesskosten. Im Rahmen der Staatshaftung haftet regelmäßig das anstellende Bundesland auf Schadensersatz. Dadurch wird allerdings nicht die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung bei einer vorsätzlichen Urheberrechtsverletzung (das Wissen um diese genügt) ausgeschlossen (LAUBER-RÖNSBERG ET AL., 2018, 12).

⁷⁷ Auszug aus Grabung VG Saarland Urteil vom 27.12.2000 5 K 186/99, EzD 2.3.3 Nr. 11, S. 7.

⁷⁸ Oder ein umgangssprachlich „*Knebelvertrag*“ genanntes Vertragswerk unter Ausnutzung von scheinbaren Vorteilen für die „*geknebelte*“ Partei oder Monopolstellungen. Hier wäre erneut ein wahrscheinlich nichtiges, da sittenwidriges Rechtsgeschäft analog zu § 138 Abs. 1 (BGB) zu vermuten.

⁷⁹ Wie in Rahmen des IANUS Projektes festgestellt wurde: „*Sofern Dienstleistungsaufträge im Kontext der Bodendenkmalpflege vergeben werden und daher zusätzliche Fachämter (etwa zur Erteilung einer Grabungsgenehmigung) involviert sind, haben diese keine eigene Rechte an den Daten, können aber Auflagen festlegen, z.B. dass eine Kopie der Daten für die amtsinterne Nutzung abgegeben werden muss*“ (SCHÄFER ET AL., 2016, 33); Informationen zum Projekt z.B. in: *Mitteilungen des Deutschen Archäologen-Verbandes e.V.* 44, 2013/2: DALLY ET AL., 2013.

⁸⁰ S. u. und vgl. Gesetzesbegründung: BT-Drs. 14/6433, S. 14: https://dejure.org/Drucksachen/Bundestag/BT-Drs._14/6433 [13.6.2021].

⁸¹ Was per se lediglich die Nutzungsrechte der Behörde, aber nicht die Nutzungsrechte anderer betrifft.

⁸² Hier wäre zu prüfen, inwieweit hier §5 UrhG „Amtliche Werke“ zur Anwendung kommen kann. „Handelt es sich um gemeinfreie amtliche Werke im Sinne von § 5 UrhG, dürfen diese ohne weiteres verwertet werden.“ Gesetzesbegründung zum IWG, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/2453, S. 11: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/024/1602453.pdf> [13.6.2021].

⁸³ Abgabenordnung § 52: Gemeinnützige Zwecke: <https://dejure.org/gesetze/AO/52.html> [13.6.2021].

⁸⁴ ALLEA - All European Academies (2017). The European Code of Conduct for Research Integrity, Revised Edition. Berlin: ALLEA: <https://www.allea.org/wp-content/uploads/2017/05/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017.pdf> [13.6.2021].

⁸⁵ KAL Kommission für Archäologische Landesforschung in Hessen e.V (2015). Satzung: <https://kal-hessen.de/ueber-uns/satzung/> [13.6.2021].

⁸⁶ DGAMN Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit e. V. (2016). Satzung: https://www.dgamn.de/site/assets/files/1030/satzung_dgamn.pdf [13.6.2021].

⁸⁷ DAI Deutsches Archäologisches Institut (2019). Satzung: <https://www.dainst.org/documents/10180/93718/Satzung+des+DAI+deutsch+Stand+Oktober+2019.pdf/c168bdad-1cfe-884d-d6d8-b5a785f121fc> [13.6.2021].

⁸⁸ DVA (2018). *Blickpunkt Archäologie 2017*, 238.

⁸⁹ Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2010). Ausarbeitung: Die Wissenschaftsfreiheit im Grundgesetz und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 149/10; Abschluss der Arbeit: 29. April 2010; Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung, Seite 5: <https://www.bundestag.de/resource/blob/420386/07891b8c2e2b3a104b0ffd0128619ba1/WD-3-149-10-pdf-data.pdf> [13.6.2021].

⁹⁰ Fußnote (dort Nr. 4) aus Original übernommen: PIEROTH & SCHLINK, *Grundrechte Staatsrecht II*, 25. Auflage 2009, Rn. 623; Pernice (Fn.3), Art. 5 III Rn. 34.

⁹¹ Fußnote (dort Nr. 5) aus Original übernommen: IPSEN, *Staatsrecht II Grundrechte*, 10. Auflage 2007, Rn. 497.

⁹² Fußnote (dort Nr. 7) aus Original übernommen: BVerfGE 35, 79 (111f.).

⁹³ Fußnote (dort Nr. 8) aus Original übernommen: PIEROTH/SCHLINK (Fn. 4), Rn. 240.

⁹⁴ Fußnote (dort Nr. 9) aus Original übernommen: PERNICE (Fn. 3), Art. 5 III Rn. 38.

⁹⁵ Bei erneuten urheberrechtlichen und ethischen Bedenken gegen „Rosinenpicken“.

⁹⁶ Zumal dadurch auch viele Kolleginnen und Kollegen gezwungen werden, sich ebenfalls entgegen der Allgemeinen Regeln unseres Faches zu verhalten (EAA, DFG etc.; s. o.).

⁹⁷ Heinrich Theodor Böll (1917-1985): <https://1000-zitate.de/autor/Heinrich+B%C3%B6ll/> [13.6.2021].

L i t e r a t u r

Allgemeiner Fakultätentag (2018). *Positionspapier des AFT zum Publikationswesen in den Händen der Fachkulturen*; 17. Okt. 2018: <https://allgemeiner-fakultaetentag.de/2018/10/17/positionspapier-publikationswesen-in-den-haenden-der-fachkulturen/> [13.6.2021].

Arnold, N., Bartenschlager, R., Beilmann, Chr., Bucher, G., Cantner, U., Dicke, K. et al. (2017). *Wissenschaftsfreiheit. Argumente für mehr Rücksicht auf ein gefährdetes Grundrecht*. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung.

Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen, 22. Okt. 2003: <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung> [13.6.2021].

Biermann, E., Meyer, D., Mückenberger, K. & Schwaner, Chr. (2017). Fleisch für das Jenseits – ein mittelneolithischer Bestattungskontext aus dem Rheingau. Fundreiche Grubenkomplexe der mittleren Jungsteinzeit in Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis. *Hessen Archäologie 2016* (2017), 43-46.

BMBF (Hrsg.) (2019). *Urheberrecht in der Wissenschaft: Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken*. Berlin: BMBF: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/pdf/urheberrecht-in-der-wissenschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [13.6.2021].

BMBF (Hrsg.) (2020). *Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für Bildung, Forschung und Innovation*. Juli-Dezember 2020. Bonn: BMBF: <https://www.eu2020.de/blob/2385542/f59ad8774b386b3dc48d563a13b8c860/09-17-pm-pdf-bmbf-de-data.pdf> [13.6.2021].

Buchholz, G. (1998). *Ratgeber Freie: Kunst und Medien*. 5. Aufl. (Schriftenreihe der Industriegewerkschaft Medien). Stuttgart: Industriegewerkschaft Medien.

Bundesrepublik Deutschland (1973). Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dez. 1966 über bürgerliche und politische Rechte, vom 15. 11. 1973. *Bundesgesetzblatt*, 60, vom 20.11.1973: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl273s1533.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27II_1973_60_inhaltsverz.%27%5D__1624178142978 [13.6.2021].

Bundesrepublik Deutschland (2021).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 44 – Nichtigkeit des Verwaltungsaktes: https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_44.html [13.6.2021].

Bundesverfassungsgericht (1973). *BVerfGE 35, 79 – Hochschul-Urteil*: <https://www.servat.unibe.ch/tools/DfrInfo?Command=ShowPrintText&Name=bv035079> [13.6.2021].

Bundesverfassungsgericht (2004). *BVerfGE 111, 333 – Brandenburgisches Hochschulgesetz (26.10.2004)*: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv111333.html> [13.6.2021].

CiFA Deutschland (2018). *Verhaltenskodex*. https://www.archaeologists.net/sites/default/files/CiFA_D_Verhaltenskodex_0.pdf [13.6.2021].

CiFA Deutschland (2019). *Gütezeichen für Archäologie (GZA): Ein Gütezeichen für archäologische Fachfirmen (4.11.2019)*: https://www.archaeologists.net/sites/default/files/CiFA_Deutschland_G%C3%BCtezeichen_Arch%C3%A4ologie.pdf [13.6.2021].

Classen, Cl. D. (1994). *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule: zur Bedeutung von Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz für außeruniversitäre Forschung und Forschungsförderung*. (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 77). Tübingen: Mohr Siebeck.

Dally, O., Fless, Fr., Heinrich, M., Schäfer, F. & Sieverling, A. (2013). *Sichern – Speichern – Archivieren – Publizieren. Das Projekt IANUS und der Umgang mit Forschungsdaten. Mitteilungen des Deutschen Archäologen-Verbandes e. V., 44(2), 71-78.*

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019): *Kodex – Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (1.7.2019 / 10.12.2020)*: <https://wissenschaftliche-integrtaet.de/> [13.6.2021].

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft & Leopoldina (2014). *Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung*. 28. Mai 2014: https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/2014/dfg-leopoldina_forschungsrisiken_de_en.pdf [13.6.2021].

Deutscher Bundestag (2016). *Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung (UrhVergÄndG k.a.Abk.) (20.12.2016)*: <https://www.buzer.de/gesetz/12325/a202477.htm> [13.6.2021].

DHV Deutscher Hochschulverband (2020).

Europäische Union: *Erklärung zur Freiheit der Wissenschaft verabschiedet. Forschung & Lehre*, 21.10.2020: <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/erklaerung-zur-freiheit-der-wissenschaft-verabschiedet-3197/> [13.6.2021].

Deutsches Institut für Menschenrechte (1976). *Umsetzung des Sozialpakts in Deutschland: Ratifikation des Sozialpakts*: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtssystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/umsetzung-sozialpakt-in-deutschland> [13.6.2021].

Djordjevic, V., Gehring, R. A., Grassmuck, V., Kreutzer, T. & Spielkamp, M. (Hrsg.) (2008). *Urheberrecht im Alltag*. (Schriftenreihe Bundeszentrale für Politische Bildung, 655). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Doppelhofer, Chr. (2017). *Der Archäologe und die Öffentlichkeit: Die neue Rolle der Archäologie im 21. Jahrhundert. Archäologische Informationen, 40, 387-396.* <https://doi.org/10.11588/ai.2017.1.42521>

DVA (2018). *Leitlinien zu einer Archäologie der Moderne. Blickpunkt Archäologie 2017, 236-245.* https://www.dvarch.de/fileadmin/redakteure/Blickpunkt_Archaeologie/PDF/DVA_000031_2018_Leitlinien_zur_Archaeologie_der_Moderne_Blickpunkt-ARCHAEOLOGIE-2017-4-01.pdf [13.6.2021].

EAA (1997). *Der Verhaltenscodex der EAA*. Verabschiedet in Ravenna, 27. Sept. 1997: <https://web.archive.org/web/20080521061406/http://e-a-a.org/germancode.htm> [13.6.2021].

Europarat (1969). *Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes*. London, 6. Mai 1969: https://landesarchaeologen.de/fileadmin/mediamanager/002-Verband/Internationale_Konventionen/138_1969_Europarat_archaeolog_Kulturgut.pdf [13.6.2021].

Europarat (1992). *Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)*. Malta/La Valetta, 16.1.1992 (Sammlung Europäischer Verträge, 143). Ratifiziert durch die Bundesrepublik Deutschland 2003: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168007bd3c> [13.6.2021].

Fedderson, J. (2018). *70 Jahre „Erklärung der Menschenrechte“: Das Ziel im Blick, die Realität nicht. Die Tageszeitung: taz, 9. Dezember 2018*: <https://taz.de/70-Jahre-Erklärung-der-Menschenrechte/!5553912/> [13.6.2021].

- Fehling, M. (2014). Verfassungskonforme Ausgestaltung von DFG-Förderbedingungen zur Open-Access-Publikation. *Ordnung der Wissenschaft*, 4, 179-214. https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2019/11/24_fehling_dfg_odw_ordnung_der_wissenschaft_2014.pdf [13.6.2021].
- Götting, H.-P. & Lauber-Rönsberg, A. (2015). Open Access und Urheberrecht. *Ordnung der Wissenschaft*, 3, 137-146. https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/03/19_goetting_lauber-roensberg_open-access_und_urheberrecht_2015.pdf [13.6.2021].
- Herrmann, K. & Trottier, M. (2018). Wissenschaftspraxis: Urheberrecht und Werkqualität. *Forschung und Lehre*, 2018(2): <https://www.forschung-und-lehre.de/recht/urheberrecht-und-werkqualitaet-326/> [13.6.2021].
- ICOMOS (1989). Charta von Lausanne. Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1989). IX. *Generalversammlung in Lausanne*. Lausanne 1989 (in der Fassung von 1991): https://landesarchaeologen.de/fileadmin/mediamanager/002-Verband/Internationale_Konventionen/170_1989_ICOMOS_ChartaVonLausanne.pdf [13.6.2021].
- Jastrow, S.-D. & Schlatmann, A. (2006). *Informationsfreiheitsgesetz – IFG. Kommentar mit deutschen und internationalen Regelungen des Informationszugangs*. München: Beck.
- jura-basic Juristisches Basiswissen (o.J.). *Urheberrecht (Nutzungsrechte und Nutzungsarten)*: http://www.jura-basic.de/aufruf.php?file=8&art=&find=Nutzungsrechte_Nutzungsarten__Nutzungsarten [13.6.2021].
- Karl, R. (2018). Können, dürfen, sollen? Archäologische Grund- und Menschenrechte und der Denkmalschutz. *Archäologische Denkmalpflege* 2018, 187-206; <https://archdenk.blogspot.com/2018/03/konnen-duerfen-sollen.html> [13.6.2021].
- Karl, R. (2019). Rechtswidrige Denkmalpflege? Eine (nicht nur österreichische) Realsatire über archäologische NFG-Pflichten; deren gesetzliche Grenzen; und die staatliche Denkmalpflege. *Archäologische Denkmalpflege, Sonderband 2*, 2019. https://www.academia.edu/35545008/Rechtswidrige_Denkmalpflege_Eine_nicht_nur_%C3%B6sterreichische_Realsatire_%C3%BCber_arch%C3%A4ologische_NFG_Pflichten_deren_gesetzliche_Grenzen_und_die_staatliche_Denkmalpflege_Arch%C3%A4ologische_Denkmalpflege_Sonderband_2_2019?auto=download [13.6.2021].
- Karliczek, A. (2019). „Wissen verpflichtet auch zu seiner Vermittlung“. *Pressemeldung BMBF*, 14.11.2019: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/wissen-verpflichtet-auch-zu-seiner-vermittlung.html> [13.6.2021].
- Kemle, N. & Reichel, L. (2017). *Open Access in der Archäologie – Rechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen*. <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/propylaeumdok/3678/> [13.6.2021].
- Kuhlen, R. (2020). *Die Transformation der Informationsmärkte in Richtung Nutzungsfreiheit: Alternativen zur Als-ob-Regulierung im Wissenschaftsurheberrecht*. (Age of Access? Grundfragen der Informationsgesellschaft, 12). Berlin: de Gruyter Saur. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-2-1uvgofub6mtmw0> [13.6.2021].
- Land Hessen (1946): Verfassung des Landes Hessen (1.12.1946) Art. 146: *Verteidigung der Verfassung*: http://lawwww.de/hlv/Aktuell/hv_text.htm#146 [13.6.2021].
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen (2020). Richtlinien Archäologie, zur Grabungs- und Prospektionsdokumentation für Fachfirmen und Forschungsinstitutionen, zur Behandlung von Grabungsfunden und Proben im Grabungsbetrieb und deren Einlieferung. *hessenArchäologie 1.2.2020*: https://lfd.hessen.de/sites/lfd.hessen.de/files/2020%20Richtlinien%20Arch%C3%A4ologie_0.pdf [13.6.2021].
- Lauber-Rönsberg, A., Krahn, Ph. & Baumann, P. (2018). Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements. *DataJus-Projekt, Stand: 12.7.2018*; https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfbimd13/ressourcen/dateien/dateien/DataJus/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf?lang=de&set_language=de [13.6.2021].
- Lenski, S.-Ch. (2006). Informationszugangsfreiheit und Schutz geistigen Eigentums. *NordÖR Heft 3/2006*, 89-96.
- Lenski, S.-Ch. (2007). *Personenbezogene Massenkommunikation als verfassungsrechtliches Problem: das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Konflikt mit Medien, Kunst und Wissenschaft*. (Schriften zum öffentlichen Recht, 1052). Berlin: Duncker & Humblot.
- Martin, D. J. & Krautzberger, M. (Hrsg.) (2010). *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege - einschließlich Archäologie - Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung*. (3. überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage). München: Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

- Metzner, M. (2017). *Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft*. (Informationen zur politischen Bildung, 305). <https://www.bpb.de/izpb/254387/freiheit-von-meinung-kunst-und-wissenschaft> [13.6.2021].
- Neubauer, D. (2019). Ein Schwert schreibt Stadtgeschichte. Ein aufsehenerregender völkerwanderungszeitlicher Waffenfund aus Wiesbaden. *Hessen Archäologie 2018 (2019)*, 33-137.
- Pieroth, B., Schlink, B., Kingreen, Th. & Poscher, R. (2015). *Grundrechte. Staatsrecht II*. 31. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller.
- Publisso (2021). *Urheberrecht und Wissenschaft: Was muss ich als Autorin/als Autor wissen?* <https://www.publisso.de/open-access-beraten/faqs/urheberrecht-und-wissenschaft/> [13.6.2021].
- Rossi, M. (2006). *Informationsfreiheitsgesetz. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos.
- Schäfer, F., Heinrich, M., Sieverling, A., Trognitz, M. & Schubert, Z. (2016). Fach- und Organisationskonzept zum Betrieb eines nationalen Forschungsdatenzentrums für die Archäologien und Altertumswissenschaften in Deutschland. *IANUS, Version 0.95 - 01/2016*. https://www.google.de/l?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewjtyIPomezAhU5_rslHfc9AuoQFjADegQIAxAD&url=https%3A%2F%2Fwww.ianus-fdz.de%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fianusredfiles%2Fpdf%2FKonzept-IANUS_v0-95_2016-01-12.pdf&usq=A0vVaw2CGLTxpanBdAdHtCztTlrd [13.6.2021].
- Scherzler, D. & Siegmund, F. (2017). Forschung beschleunigen und eine Kultur der Offenheit fördern „Archäologische Quellen“ – die neue Monografienreihe der DGUF. *Archäologie Online*, 17.9.2017: <https://www.archaeologie-online.de/artikel/2017/forschung-beschleunigen-und-eine-kultur-der-offenheit-foerdern/> [13.6.2021].
- Schmidt-Bleibtreu, B., Hofmann, H. & Henneke, H.-G. (2014). *Kommentar zum Grundgesetz: GG*. (13. Auflage). Köln: Carl Heymanns.
- Schmidt-Friderichs, K. (2021). Die Welt von allen Seiten. Über die Rolle der Buchbranche in der Demokratie. In Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Hrsg.), *6. Hessischer Kultur- und Kreativwirtschaftsbericht*, Wiesbaden April 2021, 82-83.
- Siegmund, F. (2013). Schnell, weltweit frei zugänglich und mit zusätzlichen Daten: Die Zeitschrift Archäologische Informationen erscheint im Open Access mit Early Views. *Archäologische Informationen*, 36, 81-99: <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/15204>
- Spielkamp, M. (2015). *Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler: Geltende Rechtslage und Handlungsempfehlungen*. (iRights. Lab Policy Paper Series Nr. 1): <https://irights.info/wp-content/uploads/2017/09/zweitveroeffentlichungsrecht-20150425.pdf> [13.6.2021].
- Steiner, H. & Alston, Ph. (2020). *International Human Rights in Context: Law, Politics, Morals*. 2nd ed. Oxford: Oxford University Press.
- Thurich, E. (2011). *pocket politik. Demokratie in Deutschland*. (überarb. Neuaufl.). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16548/rechtsstaat> [13.6.2021].
- UNESCO (1956). *Recommendation on International Principles Applicable to Archaeological Excavations*. New Dehli, 5.11.1956: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13062&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html [13.6.2021].
- UNESCO (2017). Wissenschaftsfreiheit weltweit. *Resolution der 77. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission anlässlich ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 in Bonn*: <https://www.unesco.de/node/1715> [13.6.2021].
- Universität Bremen, *Wissensplattform* (2021). 10. Lizenzierung: <https://www.uni-bremen.de/urheberrecht/wissensplattform/10-lizenzierung> [13.6.2021].
- Vereinte Nationen (1948). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. *Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948*: https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf [13.6.2021].
- VLA Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2001). *Leitlinien zur Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland*. Lübtorf: VLA. https://landesarchaeologen.de/fileadmin/mediamanager/002-Verband/Leitlinien/Leitlinien_archaeol_Dkmpf.pdf [13.6.2021].
- Wegener, B. W. (2010). *Zum Verhältnis des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen zum Urheberrecht. Gutachten, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9.10.2009 (ZG III 7 - 46043/1) im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens Nr. UM09 18 864 „Effizientere Ausgestaltung des Umweltrechts auf europäischer und nationaler Ebene“*, Mai 2010. <https://www.bmu.de/download/zum-verhaeltnis-des-rechts-auf-freien-zugang-zu-umweltinformationen-zum-urheberrecht/> [13.6.2021].

WSVA – West- und Süddeutscher Verband für
Altuntumsforschung e.V. (2007). *Ehrenkodex: Ethische
Grundsätze für archäologische Fächer. Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2007, novelliert
am 27. Mai 2010: <https://wsva.net/ehrenkodex/>
[13.6.2021].*

Über den Autor

Dr. Eric Biermann, geboren 1965 in Köln, studierte
Ur- und Frühgeschichte, Klassische/Provinzial-
römische Archäologie und Völkerkunde in Köln
und promovierte in Halle (Saale). Er arbeitet zur-
zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer
archäologischen Fachfirma. Zuvor war er bei ver-
schiedenen Landesämtern und im universitären
Bereich (Lehraufträge und -grabungen) tätig.

*Dr. Eric Biermann
Neustraße 1
52545 Linz am Rhein
biermann.eric@web.de*

<https://orcid.org/0000-0001-9918-3262>